Franconica
33.

Franconica
33

198.

K. Oberlandesgericht
Nürnberg.
Syst. V p b
№ 52
Inv. №

A.

Verordnung

über das

Hypotheken-

und

Schulden-Weſen

in der

Grafſchaft Caſtell.

136

1804.

g. n. 1815

BAYERISCHE
STAATSBIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Innhalts = Verzeichniß

der Verordnung über das Hypotheken= und Schulden=Weſen in der Grafſchaft Caſtell.

Erſter Theil.

Von dem Hypotheken = Weſen.

I. Titel.

Von den Hypotheken und deren Gegenſtand überhaupt. §. 1 — 9.

II. Titel.

Von den geſetzlichen Hypotheken. §. 10.

III. Titel.

Von den gerichtlichen Hypotheken oder den Conſenſen und Amtsverſicherungen. §. 11 — 21.

IV. Titel.

Von den Hypotheken=Büchern, deren Einrichtung und Führung. §. 22 — 26.

Zweyter Theil.

Von dem Schulden=Weſen einzelner Unterthanen und den darauf ſich beziehenden Abhaltungs= und Rettungs=Mitteln.

I. Titel.

Von zuvorkommenden Mitteln. §. 27 — 37.

II. Titel.

Von Rettungs=Mitteln. §. 38 — 46.

Dritter Theil.

Von dem förmlichen Schulden-Weſen oder dem eigentlichen Concurs.

I. Titel.
Von deſſen Anfang und weſentlicher Beſchaffenheit. §. 47 — 56.
II. Titel.
Von der Formirung und Berichtigung der Vermögens-Maſſe. §. 57—69.
III. Titel.
Von der öffentlichen Vorladung (Ediktal-Citation) und dem Liquidations-Verfahren. §. 70 — 77.
IV. Titel.
Von der Compenſation. §. 78 — 84.
V. Titel.
Von der Competenz. §. 85 — 95.
VI. Titel.
Von dem Rechts-Mittel der Abſonderung oder Separation. §. 96—107.
VII. Titel.
Von Abtheilung der Akten und dem Haupt- oder Locations-Urtheil. §. 108 — 110.
VIII. Titel.
Von den Concurs-Koſten. §. 111 — 113.
IX. Titel.
Ordnung der Gläubiger. §. 114.
X. Titel.
Von dem Austheilungs- oder Diſtributions-Beſcheid. §. 115. u. 116.
XI. Titel.
Von der Auszahlung. §. 117.
XII. Titel.
Von der Retorſion. §. 118.
XIII. Titel.
Von der Klage gegen den Bürgen des Schuldners bey und nach dem Concurs. §. 119 und 120.
Sanktion.

Erſter Theil.

Von dem Hypotheken = Weſen.

I. Titel.

Von den Hypotheken und deren Gegenſtand überhaupt.

Das Wohl eines Landes und ſeiner Einwohner kann nicht ohne guten Trau und Glauben oder Credit — und dieſer nicht ohne öffentliche Anſtalten zu Sicherung der Rechte der Gläubiger beſtehen.

Dieſe Anſtalten müſſen aber auch darauf gerichtet ſeyn, daß die Rechte des Dritten und das Commerz dabey nicht gefährdet und geſtöret werden.

Zu dem Ende wird folgendes verordnet:

§. 1.

Zur Hypothek oder zum Unterpfand können der Regel nach nur unbewegliche Sachen — und bewegliche bloß mit dieſen zugleich verſchrieben werden.

Eine ſolche Geſammtheit von beweglichen Sachen, welche in Rechten den unbeweglichen gleich geachtet wird, kann zwar auch zum Unterpfand dienen; Das Unterpfands = Recht geht aber nicht auf die einzelnen Stücke, und hat auch gegen den dritten redlichen Beſitzer,

in deſſen Eigenthum eine ſolche Geſammtheit bereits übergegangen iſt, keine Würkung. Gegen den unredlichen aber, der um die Verpfändung gewußt, oder ſolche doch vermuthet hat, findet ſie allerdings ſtatt. S. unten §. 68.

§. 2.

Bewegliche Sachen, die als Theile oder Zugehör einer unbeweglichen anzuſehen ſind, werden als mit ſolcher verunterpfändet angenommen, jedoch nur ſo lange als ſie bey der Sache und in des Schuldners Eigenthum ſind. Gegen den dritten redlichen Beſitzer und Eigenthümer hingegen, ſo wie gegen den redlichen Fauſtpfands-Inhaber, hat das Unterpfands-Recht keine Würkung. S. unten §. 68.

§. 3.

Unter der General-Hypothek oder der unterpfändlichen Verſchreibung des ganzen Vermögens, ſo viel dazu vonnöthen, ſind auch alle bewegliche Sachen und Forderungen — jedoch ebenfalls mit der vorgedachten Einſchränkung begriffen. Eben das gilt auch von den geſetzlichen General-Hypotheken. S. unten §. 68.

§. 4.

Von der General-Hypothek ſind jedoch allemal die Kleider und nothwendige Haus-Geräthſchaften, das nöthige Ackervieh und Geräthe, ſo wie auch die nothwendige Gewerbs- und Verdienſt-Werkzeuge ſtillſchweigend ausgenommen, wenn ſie nicht ausdrücklich darunter mitbegriffen ſind. Auf ſolche findet daher auch auſſer dem Concurs keine Execution ſtatt, ſo lange noch andere Gegenſtände dazu vorhanden ſind.

§. 5.

Eine Ausnahme von der Regel §. 1. macht das beſondere geſetzliche Unterpfands-Recht, welches erſtlich dem Vermiether einer Ge-

wahrſam auf alles von dem Miethmann in ſolche auf die Miethezeit eingebrachte — und ſodann dem Verpachter einer zum Fruchttragen beſtimmten Sache auf die noch vorhandene Früchte derſelben wegen aller contraktsmäßigen Schuldigkeiten zuſtehet.

Der Vermiether hält ſich mit Recht an alles, was ſich in ſeiner Gewahrſam befindet, die er zu deſſen Aufbewahrung hergeliehen hat, und der Verpachter an die vorhandene Früchte, die er dem Pachter nur gegen Erfüllung der Pacht-Schuldigkeiten überlaſſen hat. Er kann daher die Wegſchaffung und Veräuſſerung des Eingebrachten und der Früchte im rechtlichen Weg hindern, wenn es der Miethmann und Pachter an ſeiner Schuldigkeit fehlen läßt. Er kann ſich aber nicht mehr daran halten, wenn ſie in das Eigenthum des dritten redlichen Beſitzers bereits übergegangen oder zum Fauſt-Pfand gegeben worden ſind. S. unten §. 68.

§. 6.

Das Fauſt-Pfand kann ſeiner Natur nach bloß bey Mobilien und Urkunden über Aktiv-Forderungen des Schuldners ſtatt finden, wenn ſolche dem Gläubiger zu ſolchem Ende eingehändiget worden ſind. Es hat aber bey letztern gegen den Ausſteller derſelben oder den Schuldner des Schuldners keine Würkung, wenn ſolches ihm nicht erweislich bekannt gemacht und ſelbigem die Zahlung an ſeinen Gläubiger unterſagt worden iſt. Eben das muß auch bey deſſen Erben geſchehen. Von der Erlöſchung durch Compenſation ſiehe unten §. 81.

Der Inhaber eines ſolchen Fauſt-Pfandes verliert mit deſſen Zurückgabe an den Schuldner ſein Recht darauf, Kraft deſſen er die Sache bis zu ſeiner Befriedigung zurückbehalten, und wenn dieſe nicht gehörig erfolgt, ſolche zu jenem Zweck verkaufen oder die Schuld eintreiben kann, welches beydes aber nicht anders als gerichtlich geſchehen ſoll.

Mobilien, welche in des Gläubigers oder eines Dritten Gewahrſam liegen, und worauf der erſte verſichert iſt, und welche letzterer demſelben aufzubewahren verſpricht, gelten dem Fauſt-Pfand gleich.

§. 7.

Unterpfändlich verſchriebene Immobilien können auch dem Gläubiger zur Benutzung, jedoch nicht anders, als auf Abrechnung an Zins und Capital, von dem Schuldner eingewieſen werden. Davon iſt aber die bloße Bedingung, daß der Schuldner die verſchriebene Sache nicht mehr in ſeinem — ſondern in des Gläubigers Namen beſitzen ſolle (das conſtitutum poſſeſſorium) auch mit der bewilligten Freyheit, den Natural- oder würklichen Beſitz ſelbſt zu ergreifen (cum pacto de ingrediendo) ſehr verſchieden.

Denn auch bey dieſer findet ohne Wiſſen und Willen des Schuldners oder deſſen eigene Einweiſung, und in deren Ermanglung ohne vorher dazu erbettene obrigkeitliche Authorität keine Beſitz-Ergreifung ſtatt. Eben das gilt auch nach des Schuldners Tod bey der noch unangetrettenen Erbſchaft (hereditate jacente) und während die Erben deliberiren, oder das Inventarium über die bedingt angetrettene Erbſchaft errichten.

Bey eigenmächtigen Beſitz-Ergreifungen und ſolchen, welche auf ein conſtitutum poſſeſſorium und pactum de ingrediendo mit Widerſpruch und Reſiſtenz des Schuldners und anderer Intereſſenten geſchehen, findet die Strafe des Decreti divi Marci ſtatt, Kraft deſſen der Beſitz-Ergreifer des Beſitzes und aller ſeiner Anſprüche und Forderungen an die Sache oder den Schuldner verluſtig wird.

§. 8.

Der Vorbehalt des Eigenthums findet ſo wenig bey erkauften Mobilien als Immobilien ſtatt, wenn ſolche bloß in Gefolg des vor-

gegangenen Kaufs- und Verkaufs-Contrakts, und nicht aus einem andern — den Uebergang des Eigenthums nicht nach ſich ziehenden Rechts-Titel dem Käufer übergeben worden ſind.

Iſt ein ſolcher Vorbehalt auf verkaufte Immobilien ſchon vor dieſer Verordnung gerichtlich gemacht und in das Hypotheken-Buch eingetragen, oder wird dieſes noch nachgeholt, ſo gilt er einer vorbehaltenen Hypothek gleich, nachher aber hat er gar keine Kraft und Würkung, wenn er auch mit dem conſtituto poſſeſſorio et pacto de ingrediendo verſehen ſeyn ſollte. Ein ſolcher Vorbehalt des Eigenthums oder der Hypothek bey Viehe und Mobilien hingegen iſt nach wie vor ganz ungültig.

§. 9.

Bloße, auch von Notarien und Zeugen beurkundete Privat-Hypotheken haben gar keine Gültigkeit. Werden ſie nachher erſt legaliſirt, ſo gelten ſie nur von der Zeit an, wo ſie in das Hypotheken-Buch eingetragen worden ſind.

Es ſind daher bloß und allein 1) die geſetzlichen und 2) die gerichtlichen Hypotheken gültig.

II. Titel.

Von den geſetzlichen Hypotheken.

§. 10.

Geſetzliche Hypotheken ſtehen bloß folgenden zu, und zwar

A. allgemeine mit beſonderm Vorzugs-Recht:

1.) der Landſchaft und Obrigkeit als ſolcher, oder dem Fiskus wegen

aller ordentlichen und auſſerordentlichen Schatzungen, Contributionen und andern gewöhnlichen Landes- und Grund-Gefällen, auch zu Geld angeſchlagenen allgemeinen perſönlichen Leiſtungen auſſer dem Fall eines mit dem Schuldner eingegangenen beſondern Contrakts. S. unten N. 9.

Bey entſtandenem Concurs erſtreckt ſich aber das Vorzugs-Recht nur auf die Forderungen der letzten drey Jahre, welche von der Zeit der Güter-Abtrettung oder des Concurs-Erkenntniſſes an ruckwärts zu rechnen ſind. Die weitern Ruckſtände müſſen den Amts-Verſicherungen nachgehen, und ſind die Einnahms-Stellen wegen des etwa daraus entſtehenden Schadens dem Fiskus, ſo wie auch, wenn obgedachter dreyjährige Ruckſtand den folgenden gerichtlichen Pfand-Gläubigern nachtheilig wird, dieſen dafür verantwortlich.

Die Herrſchaft hat übrigens da, wo ſie als Privat-Perſon zu betrachten iſt, auch nur die Rechte der Privat-Perſonen.

2) dem Kriegs-Fiskus oder der Landſchaft in dem Vermögen derjenigen, welche den Soldaten die Löhnung oder den Sold, das Brod und andere Bedürfniſſe abzugeben übernommen, aber nicht abgegeben haben (wegen der Primipilar-Schuld.)

3.) der Land-Credit-Caſſe und der ſogenannten Wieſen-Caſſe zu Caſtell, dann der armen Haus-Bau-Caſſe, dem Armen-Inſtitut, der Witwen-Caſſe und dem Sprengeriſchen Legat zu Rüdenhauſen wegen ihrer Capital- und Zins-Forderungen, jedoch was den Zins betrifft, nach der unten §. 74. enthaltenen Vorſchrift. Dieſes geſetzliche Unterpfands- und Vorzugs-Recht ſteht ihnen auch alsdann zu, wenn gleich eine beſondere Hypothek bedungen iſt; es fällt aber bey künftigen Anleihen weg, wenn die Verſchreibungen darüber nicht bey Amt gerichtlich gemachet — oder demſelben zum

Eintragen in das Hypotheken-Buch präſentirt und von ſelbigem ſignirt worden ſind, und die Adminiſtratoren bleiben den Caſſen für allen Schaden verantwortlich.

4) den Gotteshäuſern, Pfarreyen und Schulen wegen ihrer auf den Häuſern, Gütern und Grund-Stücken haftenden Gefälle und der von ihren Stiftungs- und Unterhaltungs-Fonds ausgeliehenen Capitalien, dann der davon verfallenen Zinſen, jedoch, was die Gefälle betrifft, mit der Einſchränkung, wie bey dem Fiskus unter Nro. 1. und in Anſehung der Capitalien und Zinſen, wie bey N. 3. Auf Forderungen, die aus andern Contrakten entſpringen, auf das Handlohn und auf überwieſene noch unbezahlte Straf- und Diſpenſations-Gelder des Schuldners hingegen erſtreckt ſich dieſes Unterpfands- und Vorzugs-Recht nicht. Die Adminiſtrationen ſ. N. 3. u. 4. haben alle zur Zeit ausſtehende Capitalien, worauf die geſetzliche Hypothek gehet, Ortsweis zu verzeichnen und das Verzeichniß zum Hypotheken-Buch abzugeben, um ſich bey vorkommenden Hypothek-Verſchreibungen daraus erſehen und die ältern mit eintragen zu können.

B. allgemeine ohne Vorzugs-Recht

5.) den Eheweibern wegen ihres Heyraths-Guths und deſſen Mehrung und überhaupt wegen alles nicht mehr in Natur vorhandenen und weder durch Unglück noch fremde und eigene Schuld verlohren gegangenen Eingebrachten von Zeit des erweislichen Einbringens — und bey Capitalien und liegenden Gütern, von Zeit der geſchehenen Einziehung und des Verkaufs an, wenn und in ſoweit ſolches nach der Landes-Verordnung über die eheliche Güter-Gemeinſchaft gefordert werden kann.

Nach ſolcher findet

a) die Forderung und die den Eheweibern deßhalb verliehene Hy-

pothek alsdann ſtatt, wenn die Vermögens- und Erwerbs-Gemeinſchaft auf eine rechtsbeſtändige — dem erſten Titel des 3ten Theiles erſagter Verordnung gemäße Art gänzlich ausgeſchloſſen worden iſt, und bey der Ehe die rechtlichen Verhältniſſe des gemeinen Rechtes eintretten. Doch ſollen dem Heyrath-Guthe keine andere als gleiche Rechte mit dem übrigen Eingebrachten zuſtehen. Nur muß die Ausſchließung aller Gemeinſchaft in das Hypotheken-Buch bemerkt werden, widrigenfalls die Gatten in Anſehung der Gläubiger nach den Regeln der geſetzlichen Gemeinſchaften zu beurtheilen ſind. Die Ausſchließung nach bereits eingetrettener Gemeinſchaft kann nach dem §. 172. der L. V. ohnehin nicht anders als unbeſchadet der Rechte der bereits vorhandenen Gläubiger geſchehen.

Dem Gatten liegt ob, die Eintragung der Ausſchließung oder auch der Subſtitution einer Gemeinſchaft für die andere zu bewürken. Auſſer der Vermögens-Gemeinſchaft muß alles erweislich Eingebrachte ebenfalls eingetragen werden, oder allen amtlichen Verſicherungen nachſtehen.

b) Sie findet aber überhaupt nicht ſtatt, wenn das Eheweib den Vermögens-Verfall ſelbſt mit veranlaßt und befördert hat. (L. V. §. 73. 88. u. 162. N. 9.)

c) Sie fällt insbeſondere ganz weg, bey der Vermögens-Gemeinſchaft mit Einheit der Perſon (L. V. §. 88.)

d) Bey der Erwerbs-Gemeinſchaft hingegen, ſo wie bey der Vermögens-Gemeinſchaft ohne Einheit, kann das Eingebrachte nicht gegen die gemeinen oder gemeinſchaftlichen Gläubiger, ſondern bloß gegen den Mann und deſſen Privat-Gläubiger in ſoweit gefordert werden, als ſie es nicht ſelbſt für eigene Rechnung oder dritte verbraucht oder zu ihrer Gebühr in die Gemeinſchaft mit verwen-

der hat. (L. R. §. 162.) Die geſetzliche Hypothek ſteht auch nur der Frau, nicht aber deren Seiten-Erben oder dritten zu.

e) Bey der deutſchen Vermögens-Gemeinſchaft kann das abgeſonderte Guth der Frau gegen andere Gläubiger nicht gefordert werden, wenn nicht deſſen Wieder-Erſatz ausdrücklich bedungen worden, und die Frau an dem Verderben des Mannes ganz unſchuldig iſt. (L. R. §. 60 und 88.) Es ſteht ihr auch deßhalb keine geſetzliche Hypothek zu.

f) Auf das, was bey der Erwerbs-Gemeinſchaft das Eheweib von dem Ihrigen in eigener Verwaltung und Nutznießung behalten und davon dem Manne gegeben hat, erſtreckt ſich das geſetzliche Hypothek-Recht des Eingebrachten ebenfalls nicht, (L. R. §. 181.) und die Verwendungen aus deſſen Nutzungen werden im Zweifel für eingeworfen in die Erwerbs-Gemeinſchaft angenommen, und haben alſo auch gegen den Mann gar kein Forderungs-Recht. (L. R. §. 162. Seite 103.) Bey der Vermögens-Gemeinſchaft hat der Vorbehalt und die Ausnahme gegen dritte und deren Forderungen an die Gemeinſchaft ohnehin gar keine Würkung. (L. R. §. 177.)

g) Bey einer Ehe zwiſchen Handlung und Geld-Geſchäfte oder offene Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen treibenden Ehegatten können die Rechte der Gläubiger rückſichtlich jener Geſchäfte durch Eheverträge und Ausſchließung oder Abänderung der geſetzlichen Gemeinſchaften nicht verändert werden, ſondern dieſe Rechte ſind bey der Ehe mit Kindern nach den Regeln der Vermögens-Gemeinſchaft — und bey der Ehe ohne Kinder nach den Grundſätzen der Erwerbs-Gemeinſchaft lediglich zu beurtheilen. Es gilt alſo hier in Beziehung auf die Gläubiger in Anſehung des Eingebrachten und des darunter mitbegriffenen Heyrath-Guthes der Weiber, deſſen Forderung und Hypothek, dann des abge-

ſonderten Gutes alles, als wenn keine Eheverträge und Abänderungen gemacht wären.

Eben das gilt auch bey den Juden und in Anſehung des mit Innbegriff des Heyrath-Gutes eingebrachten der Judenweiber. (L. V. §. 220. und 221.)

6.) Den Kindern wegen ihres abgeſonderten Gutes, in ſoferne es nicht auch von der elterlichen Verwaltung und Nutznießung ausgenommen und in eigener oder des dritten Verwaltung geſtanden iſt. Worauf alſo das elterliche Verwaltungs- und Nutznießungs-Recht, wenigſtens das erſtere, nicht gehet, darauf erſtreckt ſich auch die geſetzliche Hypothek nicht, wenn den Eltern etwas davon geliehen wird. Dieſe geht, was die Nutzungen betrift, von der Zeit der elterlichen Verwaltung — und bey Capitalien von Zeit der Einziehung — bey liegenden Gütern hingegen von Zeit des Verkaufs — bey dem Voraus der Kinder voriger Ehe aber von der Zeit ſeiner beſtättigten Ausmittlung an.

Iſt jedoch ſelbiger auf ein künftiges noch zu erwartendes Ereigniß z. B. Erb-Anfälle, gegründet, ſo fängt die Hypothek erſt von der Zeit der Erfüllung deſſelben an.

Wegen desjenigen Vorauſes hingegen, welchen der neue Gatte ſeinen aus der Ehe zu hoffenden Kindern bedingt, haben letztere weder gegen erſagten Gatten noch deſſen Gläubiger ein Forderungs- und Hypothek-Recht. (L. V. §. 39. 53. Lit. s)

Das abgeſonderte Guth der Kinder, welches in die elterliche Verwaltung kommt, und der Voraus ſtehen ebenfalls den amtlichen Verſicherungen nach, wenn ſie nicht in das Hypotheken-Buch eingetragen ſind. Die Vormünder ſind dafür verantwortlich und die Aemter haben ſelbige daran bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit zu erinnern, oder wenn die Einkindſchafts-Errichtung und die Führung des Hypotheken-Buchs einem und demſelben obliegt, die Eintragung von Amtswegen zu beſorgen.

Tritt bey dem Voraus der Fall des §. 42. der L. V. ein, ſo kann auch von den Gläubigern deſſen Minderung oder Aufhebung verlangt werden. (L. V. §. 70 Lit. k.)

7.) Den abgetheilten Kindern wegen ihres Zweytheils von Zeit der Theilung an, wobey das vorbeſagte wegen Eintragung in das Hypotheken-Buch ebenfalls ſtatt findet.

8.) Den Kindern in dem Vermögen des überlebenden Eltern-Theiles (parentis) und deſſen Gatten, wenn dieſer ſich mit ſelbigem ohne vorgängige Einkindſchaft und ſonſtige gerichtliche Vergleichung ordnungswidrig verheyrathet, ſowohl wegen des Zweytheils als des abgeſonderten Gutes von Zeit der Wieder-Verheyrathung an. Bey einem ſolchen Zweyten Gatten fallen auch gegen dritte die Rechte des Eingebrachten und deſſen Forderung weg. (L. V. §. 104. f u. n.)

Auch hier findet das vorbeſagte wegen der Eintragung in das Hypotheken-Buch ſtatt, und ſind diejenige, welche eine ſolche ordnungswidrige Verheyrathung zulaſſen, den unerwachſenen Kindern wegen alles Nachtheils verantwortlich. Den ältern zur Zeit der Wieder-Verheyrathung vorhandenen Gläubigern kann aber dadurch kein Nachtheil zugehen.

9.) Dem Fisco oder der Landſchaft und Obrigkeit als ſolcher

a) in dem Vermögen ihrer Verwalter und Einnehmer von Zeit der angetrettenen Verwaltung an; desgleichen

b) in dem Vermögen derjenigen, mit welchen der Fiskus oder die Landſchaft und Obrigkeit als ſolche contrahiret hat, von Zeit des Contrakts an. Dahin gehören auch das Handlohn und die zu verrechnende Gerichtskoſten in Civil-Sachen von der Zeit an, wo ſie fällig worden ſind.

Den fiskaliſchen Verwaltern und Einnehmern, ſo wie denjenigen, welche mit dem Fiskus contrahiren, können keine Conſenſe

und amtliche Verſicherungen anders als auf Gefahr der Gläubiger ertheilt werden; es ſeye denn, daß eine in das Hypotheken-Buch einzutragende beſtimmte Caution bedungen ſeyn ſollte, wo ſodann das, was deren Summe überſteigt, den Amts-Verſicherungen nachſtehen muß.

Ein fremder Fiskus hat wegen ſeiner Contrakte mit den Unterthanen kein Vorzugs-Recht, welches ihm auch da, wo die Rechte des dritten darunter leiden, und der ganze Grund des Vorzugs wegfällt, nicht verwilligt werden kann.

Unverſicherte Straf-Gelder und andere Lucra gehören gleichfalls nicht hieher, ſondern ſtehen allen Gläubigern nach.

10.) Allen, welche unter einer Vormundſchaft oder Pflegſchaft ſtehen, desgleichen, welche die Rechte der Minderjährigen haben, als Kirchen, fromme Stifftungen und Gemeinden, in dem Vermögen ihrer Vormunder, Pfleger und Adminiſtratoren, von Zeit der übernommenen Vormundſchaft, Pflegſchaft und Verwaltung an. Eben das gilt auch bey den von der Obrigkeit für Abweſende beſtellten Pflegern, bey den Protutoren aber nur, wenn ſie in die Vormundſchafts-Tabellen eingetragen ſind.

In den nach dem §. 247. der L. O. jährlichen einzuſendenden Rechnungs-Tabellen iſt in der Columne, wo des Rechners Name ſteht, allemal auch deſſen Paſſiv-Rezeß oder Schuld zu bemerken, nnd nicht zu geſtatten, daß die Rechner und Adminiſtratoren in erheblichen Reſten bleiben und die eingehende Gelder auf ſich ſelbſt im Zins behalten, ſondern dafür zu ſorgen, daß die erhebliche Reſten und Schulden des Adminiſtrators in das Hypotheken-Buch bemerket, zu ſolchem Ende die Rechnungen ordentlich geſtellet und die Tabellen, wenn ein anderer das Hypotheken-Buch führet, dieſem jährlich mitgetheilet werden, um daraus das Nöthige in das Hypotheken-Buch einzutragen.

11.) Dem Ehemann in dem Vermögen derjenigen, welche das Heyrath-Guth versprochen haben, von Zeit der Ehe oder des nachherigen Versprechens an, in ſo ferne der versprechende Theil damal noch das erforderliche Vermögen dazu gehabt hat. (ſ. V. § 101. Lit. i.) Hat er es nicht in das Hypotheken-Buch eintragen laſſen, ſo geht er den Amts-Verſicherungen nach. Die bloße Vorzeigung der Ehe-Verträge bey Amt iſt dazu nicht hinlänglich.

C. Beſondere geſetzliche Hypotheken mit Vorzugs-Recht.

12.) Denjenigen, welche Erbe- und Friſten-Gelder unverzinslich zu fordern haben, an den Erbſchafts-Gütern, welche der Schuldner und Mit-Erbe noch beſitzt, von der Zeit der Theilung an. Sie fällt daher bey dritten Beſitzern, ſo wie bey der Zins-Bedingung, und wenn es zur Verfallzeit ohne Klag-Erhebung noch länger ſtehen gelaſſen worden iſt, hinweg, und kann alſo auch nicht auf dritte übergetragen werden. Wird in dieſen Fällen eine gerichtliche Hypothek bedungen, ſo gilt ſie bloß von der Zeit an, wo ſie conſtituirt worden iſt, ohne weitern Vorzug. Dergleichen Erben haben übrigens die Eintragung in das Hypotheken-Buch ſelbſt zu beſorgen, widrigenfalls ſelbige den Amts-Verſicherungen nachſtehen müſſen.

13.) Denjenigen, welche zu Wieder-Erbauung abgebrannter und eingefallener — oder zur Erhaltung und Ausbeſſerung nutzbarer — mithin nicht bloßer Luſt-Gebäude Geld hergeliehen haben, das auch dazu erweislich verwendet worden iſt, an den noch vorhandenen Gebäuden oder deren Erlös, vorausgeſetzt, daß auch dergleichen Darleiher die Eintragung in das Hypotheken-Buch ſelbſt beſorgt haben, auſſerdem das Hypothek- und alles Vorzugs-Recht gänzlich hinwegfällt. Im erſten Fall hat das Amt ſelbſt für die Verwendung mit Sorge zu tragen, und ſolche hernach auf den Schuldſchein zu bemerken.

14.) Den Grundherren und Obereigenthümern, auſſer den oben N. 1. und 4. benannten, in Anſehung der Grund-Gefälle von dem noch dem Schuldner zugehörigen Gut, in Anſehung deſſelben und deſſen Erlöſes, nicht aber gegen den dritten redlichen Beſitzer.

Auf das Handlohn geht die Hypothek nicht. Auch gilt ſolches nur von den Gefällen der nächſtvorigen drey Jahre.

15.) Dem Vermiether einer Gewahrſam auf alles, was der Miethmann in ſolche auf die Miethe-Zeit eingebracht hat, wegen der Beſtand-Schuldigkeiten, von der Zeit des Einbringens an in dem oben §. 5. angeführten Maaße, und eben ſo auch

16.) dem Verpachter einer zum Fruchttragen beſtimmten Sache auf die noch vorhandene Früchte derſelben wegen aller Contraktsmäßigen Schuldigkeiten von Zeit des Pachts an, S. oben §. 5.

17.) Den Legatarien, Schenknehmern von Todeswegen und Fideicommiſſarien in dem von dem Erblaſſer auf den Schuldner und Erben gekommenen Vermögen, welches nach Abzug der Erbſchafts-Schulden noch vorhanden, und in ſo weit ſolches nicht andern beſonders vermachet iſt. Auch hier muß derjenige, welcher hiebey mit dem Erben Nachſicht trägt, für die Eintragung in das Hypotheken-Buch ſorgen, oder allen Amts-Verſicherungen nachſtehen. Bey Univerſal-Fideicommiſſen muß die Caution und Hypothek-Verſchreibung beſonders nachgeſuchet werden.

Auf andere als die vorangeführte Fälle können die geſetzliche Hypotheken nicht ausgedehnet werden.

III. Titel.

Von den gerichtlichen Hypotheken oder den Conſenſen und Amts-Verſicherungen.

§. 11.

Die gerichtliche Schuld- und Unterpfands-Verſchreibungen theilen ſich in Conſenſe und Amts-Verſicherungen. Beyde werden von dem — das Hypotheken-Buch führenden Amt oder doch unter deſſen hinzukommender Fertigung ausgeſtellet. Die erſtern unterſcheiden ſich von den leztern dadurch, daß ſie auch von der Regierung noch conſentirt und beſtättigt ſeyn müſſen, und ſodann vor allen Amts-Verſicherungen den Vorzug haben. Beyde müſſen ein Unterpfand enthalten, welches ſich daher auch in ein conſentirtes und amtliches unterſcheidet.

Bloße amtliche Verſicherungen zur Zahlungs-Verhelfung oder zu Ausſtellung eines Conſenſes oder einer Amts-Verſicherung können kein Unterpfands- oder Vorzugs-Recht, wohl aber nach Beſchaffenheit der Umſtände Grund zu einer ſubſidiariſchen Klage gegen das Amt geben.

Beyde ſetzen die ausdrückliche Bewilligung des Schuldners voraus, und müſſen daher mit deſſen Unterſchrift, oder wenn er nicht ſchreiben kann, mit Beyſetzung ſeines von dem Amt atteſtirten Handzeichens oder auch der erbettenen Unterſchrift einer dritten beglaubten Perſon verſehen ſeyn.

Den Unterſchied zwiſchen beyden haben die Aemter den Gläubigern zu erkennen zu geben.

§. 12.

In Hinſicht auf die Hypothek und deren Hinlänglichkeit wird folgendes verordnet:

a) Bey einem kundbar vermöglichen und unverſchuldeten Mann iſt die General⸗Hypothek genug und keine Erhebung ihres Werthes nöthig, wenn das Amt ſich vollkommen verſichert halten kann, daß das Anlehen damit überflüßig gedeckt iſt. Eben das findet auch bey den beſondern Hypotheken in Amts⸗Verſicherungen ſtatt.

b) Das Amt muß ſich vergewiſſern, daß der Schuldner das Unterpfand oder Grund⸗Stück auch würklich eigenthümlich beſitze. Er muß, wenn es ein Erbſtück iſt, ſolches unter 5 Jahren von Zeit der Erbantrettung an, nicht anders als auf Gefahr des Gläubigers verſchreiben laſſen. (§. 97 und 99.)

c) Es muß der Mittel⸗Werth durch unpartheyiſche Taxation mit Rückſicht auf den etwaigen Auszug, die Alimenten oder andere Leiſtungen, unter deren Bedingung ſolches der Schuldner erhalten hat, beſtimmt, und in der Verſchreibung angeführt werden. Doch kann auch der bekannte Kaufs⸗ oder Uebernahms⸗Preiß dafür dienen, wenn das Güth nicht heruntergekommen und der Preiß ſo beſchaffen iſt, daß er eher ſteigen als herabfallen kann.

d) Die Hypothek muß nach dieſem Mittel⸗Werth wenigſtens noch einmal ſoviel betragen, als das Capital.

Bey ſteigenden Güther⸗Preißen hingegen, welche die Zeit⸗Umſtände veranlaßt haben, und leicht auch wieder fallen können, muß die Hypothek zwey Drittheile mehr ausmachen, als das Capital.

Gebäude können nur auf die Hälfte ihrer Anlagen bey der Brand⸗Verſicherung, und auſſerdem nur nach dem halben Werth des Grund und Bodens auf ſo viel Capital verpfändet werden.

e) Alles dieſes unter c und d angeführte aber fällt weg, wenn der Gläubiger ſich mit der Hypothek auch ohne Tax zufrieden erklärt, worauf alsdann, wenn ſolches in der Verſchreibung bemerket wird, der Conſens oder die Amts⸗Verſicherung auf deſſen Gefahr ertheilet werden kann.

f) Alle Conſenſe und Verſicherungen ſind nur auf 6 Jahre und bey Weinbergen nur auf 3 Jahre einzuſchränken und können bey deren Ablauf auf Verlangen, jedoch bloß von dem Amt nach vorgängiger Erkundigung, ob die Hypothek auch noch den vorigen Werth habe und nicht herunter gekommen ſey, durch einen kurzen Beyſäz mit der bloßen Amts-Unterſchrift und Bemerkung in das Hypotheken-Buch erneuert werden. Wenn nun aber die Hypothek im Werth gefallen und heruntergekommen ſeyn ſollte, ſo iſt ſolches dem Gläubiger bekannt zu machen und alsdann die Erneuerung bloß auf ſeine Gefahr zu verfügen. Will hingegen der Gläubiger dem Schuldner die Erneuerung nachſehen, ſo geſchiehet ſolches ebenfalls, jedoch übrigens unbeſchadet ſeines gleichwohl fortdaurenden Hypothek- und Erſtigkeits-Rechtes, auf deſſen Gefahr.

§. 13.

Die Aemter haben aber auch in Rückſicht anderer bereits vorhandener hypothekariſchen Gläubiger dafür zu ſorgen, daß die Hypothek nicht durch die vorgehenden geſchwächt, noch den nachſtehenden ſchädlich werde. Sie haben daher ſorgfältig zu erforſchen und nachzuſehen, welche vorzügliche oder privilegirte Forderungen und geſetzliche oder andere Hypotheken bereits vorhanden ſind, deren Vorzugs- oder Erſtigkeits-Rechte dem Gläubiger und deſſen Hypothek nachtheilig werden könnten; nachzuſehen, daß, wenn es eine Hypothek mit Vorzugs-Recht iſt, die andern bereits vorhandenen gemeinen ſowohl conſentirten als geſetzlichen Hypotheken und überhaupt ſowohl in dieſem Fall, als auch, wenn es eine gemeine Hypothek iſt, die bereits vorhandenen conſentirten oder amtlich verſicherten Hypotheken dabey nicht zu kurz kommen.

Sie haben das alles den Gläubigern zu eröffnen, und im Zweifel ſo wie auch bey fiskaliſchen Verwaltern, Einnehmern und Contra-

henten (§. 10. N. 9. lit. b.) die Hypothek nicht anders als auf Gefahr des Gläubigers zu bewilligen. Aber auch auf die Chirographar-Gläubiger muß billige Rückſicht genommen werden, damit ſie bey ſolchen, welche bereits in einer bekannten Chirographar-Schulden-laſt ſtecken, zumal bey einer nicht gar guten Haushaltung und Ausſicht, nicht noch durch Conſens-Ertheilungen und Amts-Verſicherungen in deſto gröſſern Schaden kommen.

Es ſollen daher bey einem wahrſcheinlich imminirenden Concurs weder Conſenſe, noch Amts-Verſicherungen mehr ertheilet werden.

§. 14.

Teſtamentariſche Hypotheken ſind gleich den Privat-Hypotheken ungültig, wenn jene nicht in das Hypotheken-Buch eingetragen worden ſind, wofür diejenige, welchen ſie ertheilt ſind, zu ſorgen haben. Die obrigkeitliche Behörden, welche das Teſtament publiciren, haben ſie daran zu erinnern. (S. unten §. 114. Claſſe III. Lit. A. N. VII.)

Eben das findet auch bey den von den Verkäufern im Kauf wegen des Kaufſchillings vorbehaltenen Hypotheken ſtatt, wenn ſie nicht mit dem Kaufbrief oder beſonders gerichtlich beſtättiget worden ſind. Sind ſie aber in einer von der Regierung beſtättigten Urkunde bedungen, ſo gelten ſie den Conſenſen auf Gefahr des Gläubigers gleich, bey bloßen amtlichen Beſtättigungen aber den gleichartigen Amts-Verſicherungen. Hier hat das Amt für die Eintragung in das Hypotheken-Buch ſelbſt zu ſorgen, und wenn ſolches ein anderer führt, der daran zu erinnernde Verkäufer. Auſſerdem muß dieſer im letzten Fall den Amts-Verſicherungen nachſtehen.

§. 15.

Bloße Arreſte geben kein Pfand-Recht, wohl aber die im Wege der Execution von dem Richter geſchehene Uebergabe, Einweiſung oder Einſetzung, das richterliche Pfand, (pignus praetorium) welches

den amtlichen Verſicherungen nachgehet und ſich bloß auf die übergebene oder eingewieſene Sache erſtrecket.

Die ſogenannten pignora praetoria oder Arreſte hingegen, welche nur auf Anbringen des Gläubigers und ohne Befragen und Einwilligung der Schuldner ausgeſtellt zu werden pflegen, ſind der Regel nach ungültig und können nur in dem einzigen Falle und zu Ehren der fremden Geſetzgebung noch ſtatt finden, wenn benachbarte Gerichte dergleichen pignora oder Arreſte nach ihren Geſetzen auf das in ihrer Gerichtsbarkeit befindliche Vermögen dieſſeitiger Unterthanen für ihre Untergebene erkennen und hernach das Vermögen zur Concurs-Maſſe ausfolgen laſſen, wo ſodann dergleichen Arreſt-Gläubiger rückſichtlich dieſes ausgefolgten Vermögens in der vierten Klaſſe zuletzt vor den Chirographar-Gläubigern zu lociren ſind.

Dagegen können auch wieder auf das in dieſſeitiger Gerichtsbarkeit befindliche und den Unterthanen einer ſolchen Herrſchaft zuſtehende Vermögen dergleichen pignora oder Arreſte, jedoch nur für die dieſſeitig Angehörige, erkannt werden.

§. 16.

Gerichtliche Cautions- und unterpfändliche Bürgſchafts-Verſchreibungen gehören unter die Amts-Verſicherungen, wenn ſie nicht conſentirt ſind.

§. 17.

Bey der Vermögens-Gemeinſchaft muß ſich das Amt auch von dem Mitwiſſen und der Einwilligung der Frau des Schuldners verſichern und zu ſolchem Ende die Verſchreibung von ihr ſelbſt, oder wenn ſie es nicht kann, ſtatt ihrer von einem beglaubten Dritten mit unterzeichnen laſſen (L. R. §. 62. ſeq. und §. 83.)

Iſt dem Mann die Direktion abgenommen und der Frau übertragen worden, ſo muß erſterer nach dem §. 87. allemal darüber ge-

höret, und nach Befinden der Perſonen und Umſtände derſelben aus der Verwandſchaft oder ſonſt ein rechtlicher Beyſtand gegeben werden.

Das letzte findet auch ſtatt, wenn nur noch ein Gatte in der Gemeinſchaft vorhanden und die nützliche Verwendung nach amtlichem Ermeſſen zweifelhaft iſt.

Will aber der Gläubiger den Beweis über das Mitwiſſen der Frau und deren Einwilligung in die Aufnahms-Summe und Verpfändung über ſich nehmen, ſo iſt ſolches der Verſchreibung beyzuſetzen und ſolche bis zu deſſen Beybringung auf ſeine Gefahr auszuſtellen.

Die Verpfändungen der Frau ſind nur in dem §. 83. der L. V. beſtimmten Fall gültig.

Nur bey Verpfändung des unbeweglichen Vorbehaltes zur eigenen freyen Diſpoſition iſt die Einwilligung des andern Gatten nicht nothwendig. Sie giebt aber dem Gläubiger kein Abſonderungs-Recht. (L. V. §. 159 und 177.)

Eben das gilt auch bey dem abgeſonderten Guthe des Mannes (L. V. §. 60.) und der Ehefrau, jedoch bey dieſer mit dem Abſonderungs-Recht, in ſo ferne es ihr ſelbſt nach dem §. 88. der L. V. zuſtehet.

§. 18.

Bey der Erwerbs-Gemeinſchaft und der Vermögens-Gemeinſchaft ohne Einheit kann der Mann den Vermögens-Stock oder die Güther der Frau und auch die erworbene Güther ohne Richtigkeit nicht anders als mit deren Bewilligung verpfänden (L. V. §. 143. und 148.) und die Verpfändung ſeiner eigenen Güther iſt nur durch die Einwilligung der Frau gegen deren Widerſpruchs- und Hintertreibungs-Recht vollkommen geſichert, welches letztere auch der Fall bey der Frau iſt, wenn dieſe ihre eigene Güther verpfänden will. (L. V. §. 146. und 147.)

In allen dieſen Fällen iſt alſo die Mit-Unterſchrift der Frau oder ſonſtige Beurkundung ihrer Einwilligung jedesmal erforderlich.

(L. V. §. 145.) Iſt aber die Rückſprache mit derſelben nicht möglich, und die nützliche Verwendung erweislich, ſo kann die Verpfändung von dem Manne allein geſchehen, zumal wenn derſelbe als ein ordentlicher guter Haushälter bekannt iſt. (L. V. §. 161. S. 101.)

§. 19.

In beyderley Gemeinſchaften kann die verweigerte Einwilligung der Frau von Amtswegen ergänzt werden, wenn die Geld-Aufnahme den Umſtänden nach nothwendig oder dem Intereſſe der Gemeinſchaft wenigſtens der Wahrſcheinlichkeit nach vortheihaft iſt. (L. V. §. 66 und 149.)

Dieſe Ergänzung muß der Verſchreibung beygefügt werden.

§. 20.

Ueberhaupt haben die Aemter auch dafür zu ſorgen, daß die Verwendung des aufzunehmenden Geldes treulich angegeben und in der Verſchreibung allemal angeführt werde.

Geſchieht ſolche bey der Erwerbs-Gemeinſchaft nicht zu deren Zweck und Beſten, ſondern zum Privat-Vortheil eines Gatten oder der Seinigen, ſo würkt die Einwilligung und Unterſchrift des andern noch keine Zahlungs-Verbindlichkeit, wenn bloß die Güther des erſtern dafür verpfändet werden, ſondern der Gläubiger muß ſich lediglich an ſelbige halten, und hat gegen die gemeinſchaftliche Gläubiger kein Abſonderungs-Recht. Willigt hingegen der andere Gatte in die Verpfändung ſeines eigenen Vermögens oder des Erwerbes zu einer ſolchen Aufnahme, ſo iſt es einer Bürgſchaft gleich, und alsdann, wenn dieſer Gatte die Frau iſt, die Landes-Verordnung §. 160. zu beobachten. (L. V. §. 161. Lit. f)

§. 21.

Werden dieſe Vorſchriften nicht beobachtet, ſo ſind die Aemter dem Dritten wegen alles dadurch aus ihrer Schuld entſtehenden Nachtheils verantwortlich.

IV. Titel.

Von den Hypotheken-Büchern, deren Einrichtung und Führung.

§. 22.

In jedem Amt iſt für jedes Ort ein beſonderes Hypotheken-Buch in Folio zu machen, und ſolches am Ende mit einem Regiſter zu verſehen, in welches die Namen der Schuldner nach den Alphabet-Buchſtaben einzutragen ſind.

Auf der Ruck-Seite des erſten Blattes iſt oben der Name des Schuldners zu ſetzen, und wenn die geſetzliche Gemeinſchaft ausgeſchloſſen oder die Vermögens-Gemeinſchaft durch Vertrag eingeführt wird, ſolches mit etlichen Worten dabey zu bemerken.

Dann ſind die zur Hypothek dienende Grund-Stücke nach Nummern mit Beyfügung des Kaufs- und Uebernahms-Preißes oder des Taxes und Bemerkung des Jahres deſſelben und zugleich die Lage und Morgenzahl nur ganz kurz zu verzeichnen.

Auf die Blatt-Seite gegen über ſind die Namen der Gläubiger, das Datum der Verſchreibung oder des Anfangs der Hypothek und dieſe ſelbſt, jedoch nur mit Anführung der Nummer, oder mit den Worten: General-Hypothek, dann die Anlehens-Summe mit dem Pro-Cent einzutragen.

§. 23.

Dieſe Hypotheken-Bücher ſind dergeſtalt nach und nach zu errichten, daß nur ſo wie jemand ſich um einen Conſens oder eine Amts-Verſicherung oder um Eintragung einer geſetzlichen Hypothek meldet, auch ſeine übrigen noch beſtehenden Hypotheken auf vorgedachte kurze Art eingetragen — und zu dieſem Ende die vorigen Hypotheken-Bü-

cher und nach §. 10. N. 4. erhaltene Caſſe-Verzeichniſſe nachgeſehen — auch dabey zugleich die Vermögens-Verhältniſſe der Gatten unter ſich nebſt den etwa vorhandenen geſetzlichen Hypotheken erforſchet werden.

§. 24.

Da ſich aus den auf ſolche Art zu Stande gebrachten Hypotheken-Büchern der Hypotheken- und Vermögens-Stand ſogleich überſehen und beurtheilen läßt, ſo ſtehet jedem, der dem andern etwas abkaufen oder auch auf bloße Handſchrift leihen will, frey, daraus zu ſeiner Sicherſtellung Erkundigung einzuziehen, welche auch in ſolchem Fall jedem unentgeltlich, jedoch ohne Benennung der einzelnen Schuld-Poſten und Gläubiger zu ertheilen iſt.

Wenn Käufe bey Amt angezeiget werden, und Kaufbriefe auszufertigen oder zu beſtättigen ſind, ſo iſt allemal das Hypotheken-Buch aufzuſchlagen und für die Freymachung des verkauften Grund-Stücks von der etwa darauf haftenden Hypothek Sorge zu tragen. Wegen der im Kauf vorbehaltenen Hypothek ſ. oben §. 14.

§. 25.

Die Conſenſe ſind auch bey der Regierung in ein beſonderes Conſens-Buch kürzlich einzutragen, welches bey jedem neuen Conſens wieder nachzuſehen iſt.

Bey Einſendung derſelben haben die Aemter allemal auch die Summe der bereits verſicherten Schulden mit einzuberichten.

§. 26.

Jeder, der eine verſicherte Schuld ganz oder zum Theil, es ſey wo es wolle, abträgt, muß ſich darüber bey Amt gehörig ausweiſen, und ſie in dem Hypotheken-Buch abſchreiben laſſen, welches ganz unentgeltlich geſchehen ſoll. Die öffentlichen Siegel der zurückerhaltenen Verſchreibungen ſind dabey zu durchſchneiden, wenn es nicht ſchon von dem Gläubiger geſchehen ſeyn ſollte.

Zweyter Theil.

Von dem Schulden-Weſen einzelner Unterthanen und den darauf ſich beziehenden Abhaltungs- und Rettungs-Mitteln.

I. Titel.

Von zuvorkommenden Mitteln.

§. 27.

Die obrigkeitliche Geſchäfts-Pflege, wovon es hier handelt, muß nothwendig zuerſt auf zuvorkommende Mittel gerichtet ſeyn, wodurch der Vermögens-Verfall bey den einzelnen Unterthanen abgehalten werden kann.

Weit entfernt, die freye Verwaltung des Eigenthums zu beſchränken, ſo lange ſie ohne Nachtheil für die Rechte eines andern geführt wird, muß vielmehr die Obrigkeit und wer von ihrentwegen da iſt, jedem Unterthan zu der beſtmöglichſten Verwaltung ſeines Vermögens die Hand biethen, ihn in ſeinem Nahrungs-Stand und Erwerb-Fleiß unterſtützen, und beſonders ihm Gelegenheit verſchaffen, wo er baar Geld als Anleihe zu leidentlichen Bedingungen haben — auf ſolche Art den wucherlichen Gefahren entgehen — und auch mit kleinen Stuckzahlungen ſeine Schuld wieder nach und nach abtragen kann.

Ein allgemeines zwangfreyes — in jeder Rückſicht ſchon als ſehr wohlthätig bewährtes und eben deßhalb ſich von ſelbſt empfehlendes Mittel dieſer Art iſt in der Grafſchaft ſchon durch die mit dem Namen: Land-Credit-Caſſe, bezeichnete und mit Kaiſerlicher Beſtättigung verſehene Anſtalt vorhanden.

In Verbindung mit dieſer Anſtalt ergehen hierdurch folgende weitere Vorſchriften für die Aemter und obrigkeitliche Behörden.

§. 28.

Ueberhaupt iſt der Nahrungsſtand der Unterthanen und in wie ferne dabey eine Aufnahme oder Abnahme in die Augen fällt, zu beobachten, darüber bey jeder ſchicklichen und unanſtößigen Gelegenheit Erkundigung einzuziehen, dabey aber vor der Hand und ohne ganz beſtimmte Beweg⸗Gründe, welche alsdann auch gleich aktenmäßig zu machen ſind, alles zu vermeiden, was den Schein einer unnöthigen Unterſuchung und Einmiſchung an ſich tragen könnte.

§. 29.

Wenn der Unterthan Geld aus der Credit⸗Caſſe haben will, ſo biethet ſich die Gelegenheit von ſelbſt an, Kenntniß von der vorhabenden Verwendung deſſelben zu nehmen, und ſich dabey guter Haushaltung zu vergewiſſern.

§. 30.

Wenn hingegen der Unterthan anderwärts Gelder aufnimmt, was ihm der Regel nach frey ſtehet, ſo muß dadurch natürlicher Weiſe der Verdacht übler Wirthſchaft entſtehen, es ſeye denn, daß er ſich auf die in dieſem Falle von dem Amte, wiewohl nur gelegenheitlich, zu machende Nachfrage über die Urſachen davon und beſonders über die etwaigen beſſern Bedingungen, als wie ſie bey der Credit⸗Caſſe jedem offen ſtehen, auf eine — jenen Verdacht entfernende Weiſe ausweiſen könnte.

§. 31.

Zeigt ſich nun aber auf eine oder die andere Art eine würkliche eintreiſſende Abnahme des Vermögens und Nahrungs⸗Standes, ſo kommt es wieder auf die Urſachen an, ob nemlich dieſe in oder auſſer dem Manne liegen.

§. 32.

Im leztern Fall und wenn noch leicht und ohne Gefahr für irgend einen Dritten zu helfen iſt, wird ſich jeder gerne helfen laſſen; und von Obrigkeitswegen muß man ſich freuen, ſelbſt helfen zu können. Dieß bedarf demnach bey der ſchon dazu vorhandenen Credit-Caſſe-Anſtalt keiner weitern Anordnung.

§. 33.

Iſt aber der Mann ſelbſt ein übler Wirth, ſo muß ſtufenweiſe von der bloßen freundſchaftlichen Zurechtweiſung bis zur förmlichen öffentlichen Erklärung der Creditloſigkeit, in Verbindung mit der — in der Landes-Verordnung §. 75 und 158. bey der Vermögens- und Erwerbs-Gemeinſchaft entweder bereits vorgekehrten oder noch vorzukehrenden Abnahme der Vermögens-Direktion und Verwaltung und deren Uebertragung an die Ehefrau zu Werke gegangen werden.

§. 34.

Die Direktions-Abnahme und Creditloſigkeits-Erklärung kann von den Aemtern nicht anders als auf vorausgegangenen Bericht an die Regierung und nach Verfügung derſelben geſchehen.

Auch müſſen vorher die Ehegatten, Eltern und andere Verwandte mit ihren Erklärungen und Vorſchlägen gehört werden. Das weitere mit der Beſtellung einer Curatel gehet ſodann nach rechtlicher Ordnung und Maßgabe der Umſtände.

§. 35.

Das Intereſſe und die Obliegenheit der Obrigkeit erhöhet ſich, wenn der Fall bey einer Vermögens-Gemeinſchaft mit unmündigen, minderjährigen oder ſonſt unberathenen Kindern ſich ereignet.

Die Aemter und Ortsvorſteher haben dann nach §. 118 und 125. der L. V. für deren Bevormundung zu ſorgen, und es kann nun nach

Befinden der Umſtände die gänzliche Aufhebung der Gemeinſchaft oder auch nur die Abſonderung erkannt werden.

§. 36.

Sobald indeß von Gläubigern auf Zahlung gedrungen wird, und nicht eigene und hinreichende ökonomiſche Kraft dazu bey dem Schuldner vorhanden iſt, dann kommt es ſchon auf eine förmliche, wiewohl für den Anfang nur ſummariſche Erhebung des Vermögens- und Schulden-Standes, dann der etwa noch möglichen Hülfs-Mittel an.

Hierüber muß zuvorderſt der Schuldner ſelbſt, ſo wie er es allenfalls eidlich beſtärken kann, hiernächſt aber auch der Orts-Vorſteher und wer etwa ſonſt noch treffende Auskunft geben kann, zu Protokoll vernommen — und dabey, wenn der Schuldner in einer Erwerbs-Gemeinſchaft mit der Frau ſtehet, auf dasjenige Rückſicht genommen werden, was unten §. 63. und 77. vorgeſchrieben und zu richtiger Beurtheilung des Vermögens- und Schulden-Standes unumgänglich nöthig iſt.

Auch die Entſtehungs-Urſachen und der Grad von Beymeſſung gehören mit dazu, weil dieſe ſowohl in der gerichtlichen als auſſergerichtlichen Behandlung immer einen weſentlichen Unterſchied machen müſſen.

§. 37.

Kann und ſoll noch aus der Land-Credit-Caſſe geholfen werden, ſo ſeẞt dieß nicht nur die eigene hinlängliche Bedeckung der Land-Credit-Caſſe, ſondern auch die volle Sicherheit jedes andern Gläubigers, beſonders in Hinſicht auf das Vorzugs-Recht nurgedachter Land-Credit-Caſſe, voraus, und es ſeẞt alſo überhaupt voraus, daß dem Umſturz noch vorgebeuget werden kann.

II. Titel.

Von Rettungs = Mitteln.

§. 38.

Iſt hingegen der Zuſtand ſchon ſo weit hinein böſe, daß das Vorbeugen zu ſpäte kommt, legt ſich aus der ſummariſchen Erhebung deſſelben nach §. 36. oder ſonſt eine Unhinlänglichkeit des Vermögens zu Bezahlung ſämmtlicher Schulden und Koſten zu Tage, ſo iſt nunmehr der ſogenannte materielle Concurs vorhanden, der nun ſchon mit Rückſicht auf beſtimmte Rechte der Gläubiger von Richterlichen Amts wegen behandelt werden muß. Die Frage iſt alsdann von der allen Umſtänden — zugleich aber auch allen rechtlichen Verhältniſſen angemeſſenen Abhülfe, wodurch doch etwa noch das förmliche Schulden - Weſen zum allerſeitigen Beſten vermieden werden kann.

Die Erhebung des Vermögens- und Schulden - Standes muß dabey, wenn es nicht ſchon geſchehen iſt, allemal noch zuvorderſt nach Vorſchrift des §. 36. vorgenommen werden.

§. 39.

Als Mittel gelten ſodann noch

A. Die Verwilligung einer Nachſicht und etwaniger Stuckzahlung, (induciae)

oder

B. Die Ertheilung eines Anſtand - Briefes, (moratorium) und

C. eine Nachlaß - Bewilligung.

Dabey kommt es dann weſentlich darauf an, ob die Schuld des Verfalles in oder auſſer dem Manne liegt, und im erſtern Fall, ob

a) üble Wirthſchaft und Aufführung und grobe Fahrläßigkeit, oder

b) nur Kurzſichtigkeit und mindere nach den Verhältniſſen verzeihlichere Fahrläßigkeit daran Schuld ſind.

In beyden letztern Fällen l. b. kann der Richter nur dann zu Erzielung eines oder des andern Rettungs-Mittels auf Erſuchen die Hand biethen, wenn ſolche Ausſichten vorhanden ſind, welche eines Theils die Erhaltung und Wieder-Aufhülfe des Schuldners hoffen laſſen, und andern Theils dem Intereſſe der Gläubiger und der Sicherheit ihrer Forderungen nicht nachtheilig, aber doch vortheilhafter als die Schuld-Austheilung ſind.

Die Schuld der Frau fällt immer wieder zurück auf den Mann, wenn er ſich der Mittel nicht bedienet, welche ihm den Rechten nach gegen ſelbige zuſtehen.

§. 40.

Liegt aber die Schuld des Abweſens auſſer dem Manne und iſt ſolches durch Krieg und andere unverſchuldete bekannte oder erweisliche Unglücksfälle verurſacht worden, ſo hat der Richter von Amtswegen den Bedacht zu Ergreifung eines oder des andern Rettungs-Mittels zu nehmen. In dieſem Fall giebt dann bey den Gläubigern die Mehrheit in Hinſicht auf die Größe der Forderungen, und wenn dieſe zwiſchen dem bewilligenden und nichtbewilligenden Theil gleich iſt, die Zahl der Gläubiger, und wenn auch dieſe gleich ſeyn ſollte, der würdigere oder gutmüthigere (humanere) Theil, und bey dem Anſtand (moratorio) das obrigkeitliche Ermeſſen, beſonders wo ſich Ausſichten zur künftigen Wieder-Aufhülfe des Schuldners und vollſtändiger Befriedigung der Gläubiger zeigen, den rechtlichen Ausſchlag.

§. 41.

In allen dieſen Fällen müſſen alle angegebene Gläubiger zuvor darüber gehöret und zu ſolchem Ende unter dem Präjudiz beſonders vorgeladen werden, daß ſie auſſerdem für einwilligend gehalten werden ſollen.

§. 42.

Nur in dem Fall nach §. 40. oder wenn es der Schuldner bloß als Erbe mit den Erbſchafts-Gläubigern zu thun hat, findet ein Nachlaß oder Remiß nach vorgedachter geſetzlichen Beſtimmung der Mehrheit, Würde oder Humanität ſtatt, und bey dem unglücklichen Schuldner iſt ſchon genug, wenn ihm bey der Schuld-Austheilung wenig oder gar nichts zu ſeinem Fort- oder Wiederemporkommen übrig bleibt.

In Anſehung der mit Vorzugs-Rechten und conſentirten Obligationen verſehenen Gläubiger und ihrer zu den drey vordern Claſſen ſich qualificirenden Forderungen hingegen, ausſchlüßig der mit bloßen geſetzlichen Hypotheken der 3ten Claſſe verſehenen, bleibt der Remiß auch in dieſem Fall bloß freywillig und können erſtere durch die Mehrheit ſowohl unter ſich als von Seiten der übrigen Gläubiger dazu nicht verbunden werden.

§. 43.

Den Anſtand-Brief (moratorium) ertheilt die Regierung nach vorgängigem Referat an die Landesherrſchaft.

§. 44.

In allen dieſen vorher angeführten Fällen, und alſo auch bey den Moratorien muß mit den laufenden Zins- und etwa bedungenen Stückzahlungen unmangelbar eingehalten und von den Aemtern ſowohl als den Schultheißen gute Aufſicht auf den Schuldner getragen — auch ſogleich die Anzeige davon gemachet werden, wenn derſelbe übel wirthſchaftet und etwa gar noch weitere Schulden machen oder nachtheilige Veräuſſerungen vornehmen ſollte, welches demſelben auf das geſchärfteſte und bey Verluſt jener Verwilligungen zu unterſagen iſt.

Uebrigens geht weder die Nachſichts- noch Anſtands- oder Particular-Zahlungs-Verwilligung auf die Erben des Schuldners, wenn ſie nicht auch auf dieſe ausdrücklich erſtreckt wird.

§. 45.

Kommen hingegen nach ſolchen Rettungs-Mitteln gleichwohl noch verſchwiegene oder neue Schulden zum Vorſchein, welche den ganzen Plan zum Nachtheil der Gläubiger verändern können, ſo ſind dieſe darüber zu vernehmen, worauf ſodann Bericht zu erſtatten, und nach Befinden im ſtrengen Wege Rechtens zu verfahren iſt.

§. 46.

Wenn nun aber keine dergleichen Rettungs-Mittel mehr anſchlagen wollen, wenn vielmehr bey der oben §. 36. vorgeſchriebenen ſummariſchen Unterſuchung eine hülfloſe Unzulänglichkeit des Vermögens an den Tag kommt, ſo handelt es alsdann

Dritter Theil.

Von dem förmlichen Schulden-Weſen oder dem eigentlichen Concurs.

I. Titel.

Von deſſen Anfang und weſentlicher Beſchaffenheit.

§. 47.

Der Concurs entſteht durch die Einweiſung oder Einſetzung aller zur Zeit vorhandenen und daran Theil nehmen wollenden Gläubiger in des Schuldners Vermögen oder deſſen ganze bis zu Beendigung des Concurſes ſich ergebende übertragbare Rechts-Geſammtheit zum Zweck ihrer ordnungsmäßigen Befriedigung.

Dadurch geht das Vermögen in den gemeinſchaftlichen Beſitz der Gläubiger über, wozu bey einer ſolchen Geſammtheit keine beſondere Uebergabe nöthig iſt. Eine ſolche Einweiſung und Einſetzung würkt aber keine Vermögens-Subjektivität, ſondern nur die ausſchließliche Befugniß der Gläubiger, daraus nach rechtlicher Ordnung ihre Befriedigung zu ſuchen.

Der Schuldner bleibt daher nach wie vor das Subjekt des Vermögens, und kann ſein Vermögen auch während des Concurſes, ſo weit es nicht ſchon veräuſſert iſt, wieder zurücknehmen, wenn er in den Stand kommt, ſeine Gläubiger ſelbſt mit andern inzwiſchen erhaltenen Mitteln vollkommen zu befriedigen.

Eine Folge der Einweiſung und des Concurs-Erkenntniſſes aber iſt es, daß er ſeinem Vermögen nicht ſelbſt mehr vorſtehen und den Zuſtand, wie er zur Zeit der Einweiſung war, verändern oder Handlungen vornehmen kann, welche der Maſſe oder den Gläubigern Nachtheil bringen können (rebus ſuis ipſe ſupereſſe non poteſt, et bonis interdictum eſt.)

Wohl aber kann er den Vortheil der Maſſe durch nützliche und gedachten Zuſtand nicht verändernde Handlungen und Erwerbungen befördern.

Es muß alſo hier ſowohl ruckſichtlich des Schuldners als auch einer ſolchen Geſammtheit von theils noch unbekannten und auch wieder unter ſich ſtreitenden Gläubigern die obrigkeitliche Fürſorge zu Erhaltung und Beſorgung der ganzen Vermögens-Maſſe eintretten, und zu ſolchem Ende der Regel nach ein Curator der Maſſe (curator bonorum) beſtellet werden, welcher ſonach die Stelle des Schuldners und der Gläubiger ruckſichtlich der Maſſe zugleich vertritt.

Zum Beſten der Intereſſenten und zu Erſparung der Koſten aber übernimmt das Amt ſelbſt da, wo die Beſchaffenheit der Maſſe die Aufſtellung eines beſondern Curators nicht nothwendig macht, die

Beſorgung der Maſſe mit Zuhülfnahme des Orts-Vorſtehers, dem gemeiniglich, wenigſtens zum Theil, die Beſorgung der Güter (cura bonorum) übertragen wird. Es ſchlagen demnach hier die Rechts-Vorſchriften von der Pflegſchaft (Curatel) an, der Schuldner mag gegenwärtig oder abweſend und entflohen ſeyn.

Iſt er tod, ſo kommt die Maſſe, auſſer dem Fall der Vermögens-Gemeinſchaft, einer — unter der Rechts-Wohlthat des Inventariums angetretenen und von den Gläubigern beſeſſenen Erbſchaft gleich, und das, was in dieſem Fall nach Bezahlung der Schulden übrig bleibt, gehört den Erben, welche die Erbſchaft nicht ausgeſchlagen haben, ſo wie im erſtern Fall dem noch lebenden Schuldner.

Da nun der Schuldner das Subjekt des Vermögens — und mit ſolchem den eingewieſenen Gläubigern verbunden bleibt, ſo muß er auch über die Forderungen und Anſprüche der Gläubiger und Vindicanten gehöret werden.

Kann dieſes nicht geſchehen, oder erfordern es ſonſt die Umſtände, ſo muß noch ein curator litis oder Contradictor beſtellet werden, welcher zugleich auch die Ausſchlieſſungs-Rechte der rechtmäßigen Gläubiger gegen die Anſprüche und Forderungen der einzelnen, wenn ſie nicht gegründet ſcheinen, wahrzunehmen hat. (S. §. 75.) Bey gewöhnlichen Concurſen aber, wo dieſes die Umſtände nicht nothwendig machen, beobachten die Gläubiger ihre Rechte gegen die einzelnen Liquidanten und Vindicanten ſelbſt, und der Richter muß ohnehin von Amtswegen dafür ſorgen, daß keine andere als wahre und gegründete Forderungen und Anſprüche zugelaſſen werden.

Ihm ſteht auch frey, nach Erfordern der Umſtände Curatores ad litem, in ſo ferne der Streit die Maſſe intereßirt, zu beſtellen.

Es iſt daher im Concurs der Schuldner als Subjekt des Vermögens von der Geſammtheit der Gläubiger, als dem Subjekt der Einweiſungs-Rechte, und dieſe Geſammtheit wieder von den einzel-

nen Gläubigern und deren Rechten und Anſprüchen unter ſich und gegen die Maſſe oder Geſammtheit und den Schuldner wohl zu unterſcheiden.

§. 48.

Eine ſolche Einweiſung kann von dem Schuldner ſelbſt bey ſeinem ordentlichen Richter erklärt — oder auch von dem Richter erkannt werden. Im erſtern Fall geht der Concurs von der geſchehenen Erklärung — und im letztern von der Zeit des richterlichen Erkenntniſſes an.

Der Unterrichter kann aber ein ſolches Concurs-Erkenntniß, wodurch jemand eines der vorzüglichſten bürgerlichen Freyheits-Rechte, der Vermögens-Diſpoſition, ganz entſetzet wird, nicht ſelbſt für ſich erlaſſen, ſondern hat darüber an den Oberrichter zu berichten und deſſen Erkenntniß abzuwarten, auch wegen Wichtigkeit der Sache von der Einweiſungs-Erklärung des Schuldners die berichtliche Anzeige zu machen.

Ueberhaupt tritt hier eine genauere Aufſicht des Oberrichters ein, weil die Direktion und Beſorgung der Maſſe bey dem Unterrichter einer Curatel gleichkommt.

§. 49.

Die mit der römiſchen Vermögens-Abtrettung (ceſſione bonorum) verbundene Rechts-Wohlthaten kommen dem bloß durch Unglücks-Fälle in das Abweſen gerathenen Schuldner eben ſo gut zu, wenn er die Einweiſung ſelbſt erkläret, als wenn der Richter den Concurs erkannt hat.

§. 50.

Aus dem §. 47 folgt, daß der Schuldner von Zeit der erklärten oder erkannten Einweiſung an, nichts mehr über ſein Vermögen verfügen, noch ſolches mit weitern Schulden beſchweren kann, welches auch demſelben ſogleich bey Strafe zu unterſagen iſt. Er kann

daher nichts mehr einnehmen, bezahlen, verpfänden, einweiſen und veräuſſern. Er kann keine ihm anfallende Erbſchaften, Vermächtniſſe und Schenkungen von Todes wegen ausſchlagen, und es können ſolche auch von Maſſe wegen in ſeinem Namen angetretten oder angenommen werden. Nur dasjenige verbleibt ihm, was ihm ausdrücklich mit Ausſchluß der Gläubiger von ſolchen zugedacht worden iſt, die nach der Landes-Verordnung über das Ihrige frey diſponiren können, und in ſo weit ſie ſolches können.

§. 51.

Es folgt ferner, daß über irgend einen Theil ſeines bereits eingewieſenen Vermögens, auſſer dem Fall der vom Richter des Concurſes erkannten Separation, kein ſogenannter Particular-Concurs formiret — Arreſt oder Execution verhänget, noch die erkannte vollſtrecket werden kann, ſondern alles eingeſtellet und an den Concurs verwieſen werden muß, der unter allen Gläubigern eine bedingte Gemeinſchaft über des Schuldners Vermögens-Maſſe und eine allgemeine Rechtshängigkeit und Litigioſität der Maſſe würkt. Es findet daher auch unter keinerley Vorwand eine Beſitz-Ergreifung mehr ſtatt. (§. 7.)

§. 52.

Der Concurs ziehet aber die bey andern Gerichten bereits anhängige Proceſſe nicht an.

Doch müſſen diejenige, welche aus der Maſſe etwas erwarten wollen, ſich der öffentlichen Ladung zu Folge bey dem Concurs melden und ihre Forderungen und Anſprüche daſelbſt anzeigen, wenn ſie nicht damit präcludirt werden wollen.

§. 53.

Zur Maſſe gehört, wie bey der Vermögens-Gemeinſchaft, alles, was und in ſo weit es übertragbar iſt, folglich auch die übertragbaren Nutzungen unübertragbarer Rechte.

Die Einweiſung der Gläubiger in das Vermögen ertheilt ihnen den Beſitz und das Recht, daraus und mit deſſen Veräuſſerung ihre ordnungsmäßige Befriedigung zu ſuchen. Sie haben alſo das Recht, auch das, was der Schuldner verpachtet und vermiethet hat, zu ſolchem Ende zu verkaufen, wenn gleich die Pacht- und Miethe-Zeit noch nicht vorüber iſt. Sie müſſen aber die laufenden Verpachtungen und Vermiethungen, wenn ſie nicht fraudulent ſind, bis zum Verkauf forthalten, und dem Käufer die weitere Diſpoſition überlaſſen.

Erpachtungen und Miethen hingegen gehen nur in ſo ferne auf die Maſſe über, als dieſe die Pacht- und Miethe-Schuldigkeiten ferner erfüllen kann und will. S. §. 95. Lit. c. unten. Der Verpachter und Vermiether iſt aber auch nicht an den After-Pacht und die After-Miethe gebunden, welche über die Zeit des Concurſes hinaus gehet.

Wegen Aufhebung des Pachtes oder der Miethe findet hier keine Intereſſe-Klage ſtatt, jedoch muß dem Pachter oder Miether das, was er in die Sache verwendet hat, in ſo weit es nicht ihm — ſondern der Maſſe oder deren Käufer zu gute kommt, aus der Maſſe erſetzet werden, wenn die Verwendung noch während des Concurſes geſchehen iſt. Geſchah ſie aber vorher, ſo gehört es zur Liquidation und zur 4ten Claſſe. (§. 114. IV. Claſſe N. 5. Lit. c.) In wie ferne das Pacht-Geld mit der Pacht-Caution compenſirt werden könne, davon ſiehe unten §. 82.

§. 54.

Die Einweiſung und Gemeinſchaft der Gläubiger nimmt ordentlicher Weiſe mit dem Zweck derſelben, nemlich der ordnungsmäßigen Austheilung oder auch der ſonſtigen gänzlichen Befriedigung der Gläubiger ein Ende.

Geſchiehet ſolches durch die Austheilung, ſo können diejenige, welche dabey ihre vollſtändige Befriedigung nicht erhalten haben, oder auch ganz durchgefallen ſind, ſo wie diejenigen, welche ſich in den

Concurs gar nicht eingelaſſen haben, den Schuldner, ſo bald er wieder zu Vermögen und in Zahlungs-Stand kommt, deßhalb immer noch in Anſpruch nehmen, nur ſteht alsdann denjenigen Schuldnern, welche bloß durch Unglück und unverſchuldet in das Abweſen gekommen ſind, das Recht der Competenz zu, nach welchem ihnen alles das gelaſſen werden muß, was ſie zu ihrer ordentlichen Nahrung, Erhaltung und Erziehung der Kinder ſelbſt nöthig haben.

Wenn ein ſolcher Schuldner bloß durch einen geringen Erbſchafts- oder andern Zufall und durch Fleiß und Sparſamkeit ſich wieder empor zu helfen ſucht, ſo kann derſelbe auch auf die geſetzliche Nachſichts- und Partikular-Zahlungs-Anſtands- oder Nachlaß-Verwilligung den Antrag machen, und die Aemter haben ſich deren Zuſtandebringung angelegen ſeyn zu laſſen, damit nicht das Wiederaufkommen eines unglücklich gewordenen guten und nützlichen Bürgers durch allzuſtrenges Verfahren gehindert — und das fleißige und ſparſame Wiederemporſtreben bey ihm und andern in gleichem Falle befindlichen ſelbſt zu der Gläubiger Nachtheil erſtickt werde.

Was unbedingt erlaſſen worden iſt, kann in keinem Falle nachgefordert werden.

§. 55.

Reicht aber die Vermögens-Maſſe durch glücklichen Verkauf oder andere Zuflüſſe zur gänzlichen Befriedigung der Gläubiger zu, ſo hat der Concurs wieder ein Ende und das übrig bleibende gehört dem Schuldner oder deſſen Erben. Wird jener durch einen Anfall während des Concurſes in den Stand geſetzet, alle Gläubiger zu befriedigen, und ſind die Güter noch nicht verkauft oder unbedingt zugeſchlagen, ſo muß auch der Verkauf und die Ratification unterbleiben.

§. 56.

Unterdeſſen kann auch noch bey ſchon eingetrettenem Concurs die Erlaſſung der Edikta-Citation oder der Verkauf des Vermögens

durch eine freywillige Nachſichts- oder Nachlaß-Geſtattung aller von dem Schuldner eidlich angezeigten oder ſonſt bekannten und auf deſſen Anſuchen gerichtlich zuſammen berufenen Gläubiger abgewendet werden.

Wenn aber dabey die Mehrheit, Würde oder Humanität den Ausſchlag geben ſolle, ſo muß es notoriſch und erwieſen ſeyn, daß der Schuldner bloß durch Krieg und andere unverſchuldete Unglücks-Fälle in das Abweſen gekommen iſt. Er muß über das als ein fleiſiger, ordentlicher und guter Haushälter bekannt ſeyn, zu welchem man ſich verſehen kann, daß die Gläubiger nicht durch ihn und die Seinigen in noch gröſſern Schaden kommen, und überhaupt ihre Lage im Ganzen dadurch nicht verſchlimmert werde.

Die Aemter haben daher hierüber vorderſamſt zu berichten und findet übrigens hiebey alles das ſtatt, was §. 39. — 45. verordnet worden iſt.

Kommt ein Gläubiger dadurch ſelbſt wieder bey ſeinen Gläubigern in das Gedränge, ſo ſteht ihm der Hülfsweg im §. 27. 37. und allenfalls auch mit dem Moratorio offen.

II. Titel.

Von der Formirung und Berichtigung der Vermögens-Maſſe.

§. 57.

Nach der erklärten oder erkannten Einweiſung der Gläubiger in das Vermögen des Schuldners iſt ſolches ſogleich von Amtswegen in Beſchlag zu nehmen, alles aufzuzeichnen und rec. zu obſigniren, den Schuldleuten die Zahlung zur Maſſe anzudeuten, alles, was unſtreitig nicht dem Schuldner und zur Maſſe gehöret, davon abzuſon-

dern, und mit Bemerkung zu den Akten den Eigenthümern zuzuſtellen, in ſo ferne aber ſich Zweifel und Anſtände zeigen, ſolches vorerſt auf Vernehmung der Gläubiger auszuſetzen und zur Beſorgung der Güter, Früchte ꝛc. ꝛc. das nöthige unter Aufſicht des Orts-Vorſtehers anzuordnen, auch nach Beſchaffenheit und Weitläuftigkeit der Beſorgungen ein beſonderer Maſſe-Pfleger (curator maſſae) zu beſtellen.

§. 58.

Dem Schuldner ſind bloß die nothdürftigen Werketags- und Sonntags-Kleider, deſſen Frau und Kindern aber alle ihre Kleidungen zu laſſen, in ſo ferne nicht, was die erſtere betrifft, ſolche an dem Verfall ſelbſt vorzüglich ſchuldig iſt. Es iſt daher auch alles Handwerkszeug zur Maſſe zu ziehen.

Wenn hingegen der Schuldner bloß durch Unglücks-Fälle in das Verderben gerathen iſt, ſo muß ihm und den Seinigen auſſer den Kleidungen auch noch das nothdürftige Bett-Tiſch- und Kuchen-Geräthe, nebſt den unentbehrlichſten Werkzeugen, ohne welche er zu ſeiner und der Seinigen Erhaltung nichts verdienen kann, nach vorgängiger Aufzeichnung gegen das Verſprechen, „nichts davon zu veräuſſern," gelaſſen werden. Doch ſind in beyden Fällen und beſonders in dem Fall ſub Lit. b. in §. 39. die Gläubiger bey ihrer Zuſammenkunft noch darüber zu vernehmen, und ſtehet denſelben frey, ihm aus menſchenfreundlicher Gutmüthigkeit auch noch mehreres zu bewilligen, wobey es dann lediglich auf diejenige Gläubiger ankommt, welche nach Verhältniß ihrer Forderungen dabey intereſſirt ſind.

Es kann aber die Mehrheit, Würde oder Humanität nur dann den Ausſchlag geben, wenn der Schuldner nicht durch Verſchwendung und unordentliche Wirthſchaft in das Abweſen gekommen iſt, oder die Bewilligung nicht ihm, ſondern deſſen Frau und Kindern, welche daran ganz unſchuldig und durch ihn unglücklich ſind, geſchehen ſolle.

§. 59.

Die vorherigen unterpfändlichen antichretiſchen Beſitzer oder von dem Richter bereits vor dem Concurs eingewieſenen Gläubiger ſind noch ſo lange bey dem Beſitz und Genuß auf Rechnung zu belaſſen, bis das Gut oder Grund-Stück in dem Strich-Termin verkauft — oder auch in ſolchem auf ſelbiges und die hangenden Früchte zugleich gebotten oder geſtrichen worden iſt. (§. 7. oben.)

§. 60.

Die Fauſt-Pfänder ſind ebenfalls zu verzeichnen und zum Strich zu ziehen. Es iſt jedoch von deren Erlös vorderſamſt der Pfand-Inhaber gänzlich zu befriedigen und nur das übrige zur Maſſe zu nehmen, wohingegen aber auch jenem, in ſo ferne der Erlös zu ſeiner Befriedigung nicht hinreichen ſollte, unbenommen bleibt, das fehlende noch bey dem Concurs zu fordern.

§. 61.

Wenn noch vor dem Concurs von dem Criminal-Richter die Annotation der Güter des flüchtigen Miſſethäters und Schuldners rechtmäßig vorgenommen worden iſt, ſo hat der Richter des Concurſes mit dem Criminal-Richter daraus zu communiciren, und mit deſſen Zuziehung oder Beyordnung eines Gerichtsſchöpfen die Maſſe zu conſtituiren, und die Güter zu verkaufen, ſofort auch demſelben das aktenmäßige Verzeichniß des ganzen Maſſe-Zuſtandes mit der Verſicherung hinauszugeben, daß ihm zu ſeiner Zeit auch der Diſtributions-Beſcheid mitgetheilet — und das, was etwa wider Vermuthen noch nach Bezahlung der Gläubiger und Koſten von des Verbrechers eigenem Vermögen auſſerhalb der Vermögens-Gemeinſchaft übrig bleiben würde, Niemand als ihm zu Beobachtung deſſen, was die peinliche Halsgerichts-Ordnung vorſchreibt, zugeſtellet werden ſolle.

Nach erkanntem Concurs-Proceß fällt die Güter-Annotation des Criminal-Richters von ſelbſt weg, jedoch iſt ihm auch in dieſem Fall auf Verlangen der Diſtributions-Beſcheid freundſchaftlich mitzutheilen, und das etwaige Reſiduum von des Verbrechers eigenem Vermögen auf gleiche Weiſe und zu gleichem Ende hinauszugeben.

§. 62.

Bey der Vermögens-Gemeinſchaft wird der Vorbehalt oder die Ausnahme der Gatten ebenfalls mit zur Maſſe gezogen, (L. V. §. 177.) ingleichen, wenn das gemeine Vermögen nicht zureicht, auch deren noch vorhandenes abgeſondertes Gut, jedoch in Anſehung des letztern den einzigen Fall bey der Frau ausgenommen, wenn ſie an dem Verderben ganz unſchuldig iſt, (L. V. §. 73. und 88.) in welchem Fall gleichwohl die Nutzungen von dem abgeſonderten Gute zur Maſſe gehören, wenn ſie nicht davon ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind.

Das in Natur vorhandene abgeſonderte Gut der Kinder hingegen, ſo wie der auf noch vorhandene Vermögens-Stücke beſtimmte Voraus gehören nicht zur Maſſe, ſind aber doch beſonders mit zu verzeichnen, und bloß die Nutzungen davon, in ſo weit ſie zur Gemeinſchaft gehören, und nicht davon ausdrücklich ausgenommen ſind, zur Maſſe zu ziehen. (L. V. §. 53. u. 60. it. 101. Lit. s.)

§. 63.

Bey der Erwerbs-Gemeinſchaft iſt das eingebrachte und eigene Vermögen des Mannes von dem eingebrachten und eigenen Vermögen der Frau, in ſo weit ſolches noch vorhanden iſt, und beydes wieder von dem Erwerb zu unterſcheiden, und jedes beſonders zu verzeichnen. Beyde Gatten müſſen daher hier darüber vernommen werden. Was nicht als eingebracht oder vorbehalten erwieſen werden kann, wird im Zweifel für erworben angenommen. (L. V. §. 139.)

Alles dieſes Vermögen iſt in Beſchlag zu nehmen, bis ſich nach der Liquidation, in Gefolg §. 77. unten, ergiebt, wie weit ſich hier der Concurs erſtreckt. Eben ſo iſt es bey der Vermögens-Gemeinſchaft ohne Einheit zu halten. (L. R. §. 212.) Wenn es nicht ſchon geſchehen iſt, ſo muß jetzt ſowohl das Erwerbs- als das eigene Vermögen jedes Gatten in unpartheyiſchen Anſchlag gebracht werden.

§. 64.

Nach Formirung der Maſſe ſind die ausſtehenden Schulden einzutreiben, und die übrigen Vermögens-Stücke der Regel nach in einem erſt nach der Schulden-Liquidation abzuhaltenden Strich öffentlich, jedoch was die Immobilien betrifft, mit Vorbehalt der Ratification zu verſteigern. Rathen die Umſtände ein anderes an, ſo iſt darüber Bericht zu erſtatten. Auſſerdem iſt gedachte Regel auch um deßwillen zu beobachten, weil ſich bey der Erwerbs-Gemeinſchaft erſt im Schulden-Liquidations-Termin die Beſchaffenheit und Erſtreckung des Concurſes, nach §. 77. unten, ergiebt, und dem Schuldner der Weg nicht abgeſchnitten iſt, auch in ſolchem noch einen Nachlaß- oder ſonſtigen Abkunfts-Vertrag zu erwürken, und weil auch auf ſolche Art die Gläubiger noch über ihre Meynung wegen des räthlichen Verkaufs der Güter ꝛc. nach Befinden gefragt werden können, wozu noch kommt, daß auf die Edikal-Citation in dem Liquidations-Termin noch Vindications-Geſuche erſcheinen können, welche nach der ratificirten Zuſchlagung nicht mehr ſtatt finden.

§. 65.

Im Strich ſelbſt fällt das Recht des erſten Gebotes und das Einſtand-Recht der Gläubiger weg. Beamte und Adminiſtratoren oder Curatoren, welche einen Strich vornehmen, dürfen weder ſelbſt mit ſtreichen, noch durch andere für ſich oder die Ihrigen ſtreichen laſſen. Wer dieſes bey allen und jeden Strichen überhaupt geltende ge-

ſetzliche Verbot übertritt, muß den Werth der Sache zur Strafe an die Strich-Maſſe bezahlen und der Strich iſt ungültig. Eben ſo iſt auch das nachherige Uebernehmen um den Strich-Preiß, wenn zu dem Ende die Sache oder ein Theil derſelben von dem Strich zurückbehalten wird, bey gleicher Strafe verbotten. Das Uebernehmen von einem Dritten, der etwas angeblich für ſich erſtrichen hat, begründet gegen einen ſolchen Vorgeſetzten die fiskaliſche Unterſuchung. Ueberhaupt darf keiner von dem, was er zu adminiſtriren hat, etwas kaufen, wenn ihm ſolches nicht vorher ausdrücklich bewilliget worden iſt.

Wird auf ein erhebliches Vermögens-Stück ein zu gering ſcheinendes Gebot geleget, ſo iſt die Verſteigerung zu wiederholen, auch nach Befinden derjenige Theil der Gläubiger, welcher dabey zu kurz kommen würde, zu befragen.

Es können ſich aber die Gläubiger und deren Mehrheit über die Art der Adminiſtration und des Verkaufs der Güter kein Entſcheidungs-Recht beylegen. Solches gebührt der Obrigkeit, und der dabey intereßirte Schuldner muß mit ſeinen nöthig findenden Erinnerungen darüber billig gehöret werden.

§. 66.

Bey der Verſteigerung iſt auf die beſondere Hypotheken mit Ruckſicht zu nehmen, damit der Werth der verhypothecirten Stücke nicht mit andern vermengt — ſondern wenigſtens dabey beſtimmt und mit Abhaltung aller möglichen Unterſchleiſe bemerkt werde.

Eben das iſt bey den eigenen Vermögens-Stücken der miteinander in der Erwerbs-Gemeinſchaft ſtehenden ſchuldneriſchen Gatten zu beobachten. Bey einer ſolchen Gemeinſchaft iſt das Erwerbs-Vermögen vor dem eigenen oder eingebrachten zu verkaufen.

§. 67.

Wenn der möglichſt zu beſchleunigende Concurs-Proceß ſich durch Einhänge und andere unvermeidliche Hinderungen in die Länge

ziehet, ſo ſind die eingehenden und nach den der Maſſe, als ſolcher, aufliegenden Zahlungen übrig bleibende Maſſe-Gelder einſtweilen bey der Land-Credit-Caſſe oder ſonſt, wo ſie vollkommen ſicher ſtehen, und zur Zeit des Ausgangs gleich wieder zu haben ſind, verzinslich anzulegen.

Von den einſtweiligen Zahlungen an die Gläubiger, ſiehe unten §. 117.

§. 68.

Wenn der Schuldner nach bereits vorhandenem materiellen Concurs zu Verkürzung ſeiner Gläubiger nachtheilige Handlungen vornimmt, ſo findet das fraudatoriſche Interdikt ſtatt, und können dergleichen Handlungen unterſagt — oder auch die Sachen und Gelder in Beſchlag genommen werden.

Auch ſchon vor dem materiellen Concurs kann den Vermögens-Veräuſſerungen und Verſchleuderungen des Schuldners von den allgemeinen und beſondern Hypothek-Gläubigern durch erſagtes Interdikt Einhalt gethan und die gerichtliche Erlegung der Gelder ausgewürket werden. Das iſt beſonders der Fall, wenn der Schuldner eine verpfändete Geſammtheit beweglicher Sachen oder unter der General- und Special-Hypothek mitbegriffene Mobilien zum Nachtheil des Gläubigers veräuſſern oder zum Fauſt-Pfand geben will. (§. 1. 2. 3 und 5.) Ein ſolcher Schuldner iſt übrigens allemal wegen des geſpielten Betrugs zu beſtrafen.

Die nachtheilige Verfügungen und Handlungen des Schuldners nach dem erklärten oder erkannten Concurs ſind an ſich (ipſo jure) nichtig.

Die vorherigen Handlungen des Schuldners aber, welche er in dem Bewußtſeyn, daß ſie nicht ihm, ſondern bloß andern ſeiner Gläubiger ſchaden, zu deren Nachtheil würklich vorgenommen — und eini-

ge derſelben auf Koſten der übrigen oder auch Dritte freywillig begünſtiget — das Vermögen durch ſchädliche Veräuſſerungen, Verzichte und Contracte verringert — und Anfälle zu Gunſten Dritter ausgeſchlagen hat, begründen, wenn auſſer den bloßen ohne Unterſchied wiederuflichen (revocablen) Freygebigkeiten demjenigen, zu deſſen Gunſten er gehandelt oder mit welchem er contrahiret hat, die nachtheiligen Folgen für die Gläubiger und des Schuldners böſe Abſichten bekannt geweſen ſind, gegen ſelbige die Pauliſche Klage zu Wiederherſtellung der Sache in den vorigen Stand oder Entſchädigung der Maſſe.

Es iſt die Sache der Gläubiger, ob ſie dieſe Klage anſtellen wollen oder nicht. Es kommt aber bloß auf diejenige an, welche dabey Schaden leiden. Die Mehrheit unter ihnen rückſichtlich der Forderungen giebt dabey den Ausſchlag, und die Maſſe muß alsdann die Koſten beſtreiten. Auſſerdem können auch die wenigern dieſe Klage auf ihre Koſten anſtellen, und die Maſſe hat alsdann wegen des ſich weigernden mehrern Theils der dabey betroffenen Gläubiger keinen Anſpruch auf das, was dadurch erlangt wird. Sie findet aber nicht mehr ſtatt, wenn von Zeit der Handlung an vier Jahre verfloſſen ſind.

Geſchieht die betrügliche Vernachtheiligung der Gläubiger durch Heyrath-Guts-Gebungen, ſo können zwar die Kinder der gebenden Eltern, nicht aber der Mann und Gatte des Kindes, wegen deſſen, was über das Vermögens-Verhältniß geht, belangt werden, es wäre denn, daß der Mann erſagte Verhältniſſe gewußt oder vermerket und ſich der fraudulenten Benachtheiligung ebenfalls theilhaftig gemacht hätte. (L. R. §. 101. Lit. r.)

§. 69.

Beſitzt der Schuldner Familien-Güther, die nicht ihm, ſondern der Familie gehören, oder Lehen- und andere Güther, wovon er nur die Nutzungen hat, ſo erſtreckt ſich das Recht der Maſſe auch auf letztere, in ſo weit es die Rechte des Dritten zulaſſen.

Können aber die Gläubiger bey Lehen, die nicht zugleich Familien- oder Fideicommiß-Güther ſind, den lehenherrlichen Veräuſſerungs-Conſens auswürken, ſo fällt auch der Erlös in die Maſſe, jedoch ſind alsdann diejenige Lehens-Schulden, welche die Subſtanz des Lehens ſelbſt afficiren, vorderſamſt daraus zu berichtigen.

Iſt der Schuldner eine abſichtlich beſtändig fortdaurende Gemeinheit, zu welcher alſo auch die Nachkommen mitgehören, ſo können ebenfalls — und zwar nur die zur Noth entbehrlichen Nutzungen der zum Unterhaltungs-Fonds gehörigen Gemeinheits-Güter, und was auſſer dieſem Fonds etwa noch vorhanden iſt, zur Maſſe gezogen werden, ſo lange die Gemeinheit ſelbſt nicht von der Landes-Herrſchaft aufgelöſet wird. Bey Beſoldungen beſtimmt das obrigkeitliche Ermeſſen, wie viel davon zur Maſſe abgegeben werden ſolle. (S. unten §. 95.)

III. Titel.

Von der öffentlichen Verladung (Ediktal-Citation) und dem Liquidations-Verfahren.

§. 70.

Die Aemter haben hierauf in ihrem Amts-Bezirk und der umliegenden Nachbarſchaft mittelſt Requiſition, auch bey Schuldnern, die ein weiteres auswärtiges Verkehr gehabt haben, in einem oder dem andern öffentlichen Blatt die gewöhnlichen Ediktalien dahin zu erlaſſen,

Daß alle diejenige, welche aus irgend einem Grunde etwas von dem Schuldner oder den ſchuldneriſchen Eheleuten als Eigenthum oder Schuld zu fordern haben, in dem hierzu beſtimmten Termin erſcheinen, ihre darüber in Handen habende

ſchriftliche Beweiſe im Original vorlegen und ihre Anſprüche und Forderungen und deren etwaige Vorzugs-Rechte an- und ausführen ſollen, unter dem Rechts-Nachtheil, daß die im Termin nicht erſcheinende für einwilligend in alles, was die Gläubiger bereits beſchloſſen haben oder noch beſchließen, angenommen, und bey dem gänzlichen Ausbleiben oder in Ermanglung der gebührenden An- und Ausführung mit ihren Anſprüchen und Forderungen von dieſem Concurs gänzlich ausgeſchloſſen werden würden.

Die von dem Schuldner angezeigte oder ſonſt bekannte und aus dem Hypotheken-Buch erſichtliche Gläubiger hingegen ſind beſonders durch einen Umlauf oder andere Special-Citation auf gleiche Art vorzuladen.

§. 71.

Im Termin iſt ſodann jede Forderung ganz kürzlich unter römiſchen Nummern mit Bemerkung des dati obligationis, der cauſae debendi, der Verwendung, der Hypothek oder des prätendirenden Vorzugs- und ſonſtigen Rechtes und der von den Gläubigern darauf abzugebenden Erklärung zu Protokoll zu nehmen, und wenn ſich Anſtände dabey finden, die eine beſondere Ausführung zu erfordern ſcheinen, ſich damit im Termin nicht aufzuhalten, ſondern die Sache zur beſondern Verhandlung (ad ſeparatum) zu verweiſen, wo ſodann auch unter Beziehung auf die Nummer des Liquidations-Protokolls acta ſeparata darüber zu halten ſind, und der ad ſeparatum Verwieſene die weitern Koſten oder doch ſeinen Theil daran nach rechtlichem Erkenntniß ſelbſt zu tragen hat.

§. 72.

Wer die Original-Urkunden nicht bey den Akten laſſen will, muß die dazu zu fertigende Abſchriften ſelbſt bezahlen, und, wenn er

nicht zugleich auch eine beglaubte Abſchrift übergiebt, das Original ſo lange bey den Akten laſſen, bis ſelbige gefertiget werden kann.

§. 73.

Die Liquidation ſteht zwar auch noch nach dem Termin bis zum Präcluſiv-Urtheil offen. Wer aber nicht im Liquidations-Termin, ſondern erſt nachher erſcheinet, muß die Liquidations-Koſten ſelbſt bezahlen und ſich gefallen laſſen, daß er für einwilligend in alles das angenommen wird, was die Gläubiger bisher beſchloſſen haben.

Alles, was auf ſolche Art noch nachkommt, iſt in dem Liquidations-Protokoll unter den fortlaufenden Nummern nachzutragen.

§. 74.

Der Concurs hemmt nur den Fortlauf der Verzugs-Zinſen, aber nicht der vertragsmäſigen.

Dieſe werden bis zum Diſtributions-Beſcheid fortgerechnet, und, wenn ſie den reichsgeſetzmäſigen Fuß überſteigen, darauf reducirt.

Es werden aber ſowohl die Verzugs- als Vertragsmäſige Zinſen nur von den letzten drey Jahren vor dem Concurs nebſt den Vertragsmäſigen weitern zugleich mit dem Capital claſſificirt, es ſeye denn, daß die Gläubiger auf deren Zahlung geklaget haben, welchenfalls die drey Jahre von Zeit der erhobenen Klage an rückwärts zu rechnen und dieſe nebſt den folgenden Zinſen zugleich mit dem Capital anzuſetzen ſind. Die Gläubiger müſſen es aber bey dem ausgewürkten Zahlungs-Befehl nicht bewenden laſſen, ſondern, wenn die Zahlung nicht erfolgt, die weitere Anzeige davon bey dem Juſtiz-Amt machen, welches ſodann den Schuldner zu Erlegung der eingeklagten Zinſen bey Amt anzuhalten und ſolche dem Gläubiger zuzuſtellen, ſomit aber förderliche Juſtiz und Hülfe bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit zu ertheilen hat.

Die nicht mit dem Capital zu locirende Zinſen gehen allen Capital-Forderungen nach, und müſſen daher auch in dem Liquidations-Protocoll beſonders notirt werden.

Dieſes gilt inſonderheit von allen Zinſen der in die letzte Claſſe kommenden Gläubiger, welche allen Hauptforderungen nachſtehen müſſen.

Schäden und Koſten, die nicht durch den Concurs-Proceß verurſacht worden ſind, müſſen erſt gehörig taxirt ſeyn, und daher auch dahin verwieſen werden.

§. 75.

Die Aemter haben hier ſo, wie in allen ſummariſchen Sachen, wo keine Sachwalter erſcheinen und alles nur von den Partheyen ſelbſt zu Protocoll verhandelt wird, das Factum ſowohl quoad Liquidum als Prioritatem ex officio zu eruiren und zu erheben, und nur bey weitläuftigen und verwickelten Concurſen einen Curatorem litis oder Contradictor auf Koſten der Maſſe nach vorgängiger Berichts-Erſtattung zu beſtellen, welcher die Rechte der Maſſe und der Gläubiger (partes maſſae et creditorum) in Abſicht auf die Liquidität der Forderung und deren Zulaſſung zum Concurs, nicht aber die Rechte der einzelnen (partes ſingulorum) oder einzelner Claſſen der Gläubiger in Anſehung der Priorität und ſonſten zu vertretten, ſondern beyde letztern Punkte erſagten Gläubigern ſelbſt zu überlaſſen hat, es wäre denn, daß ſelbige ihn hierzu beſonders bevollmächtigen wollten, welchenfalls ſie aber auch denſelben dafür aus eigenen Mitteln zu belohnen verbunden ſind. (S. §. 47.)

Die Aemter haben auch bey ſolchen Concurſen, wo die Vernehmung und Erklärung der Gläubiger ſelbſt öfter nöthig zu ſeyn ſcheinet, dieſen zu ihrer eigenen Bequemlichkeit den Antrag zu machen, daß ſie einigen aus ihrem Mittel oder ſonſt jemand zu Protocoll dazu

bevollmächtigen ſollen, um nicht allemal nöthig zu haben, ſämmtliche Gläubiger zuſammen zu berufen.

Iſt der Schuldner da, ſo muß dieſer ſelbſt ſich mit über die Richtigkeit der Forderung erklären und darüber Auskunft geben, deren Gewicht dann von dem richterlichen Ermeſſen abhängt.

§. 76.

Der Punctus Liquidi muß wo möglich noch vor dem Locations-Urtheil erlediget — oder doch ſo weit inſtruiret werden, daß in dieſem zugleich mit darüber endlich (definitive) erkannt werden kann.

§. 77.

Bey der Erwerbs-Gemeinſchaft ſind auch die Gläubiger der Frau des Schuldners mit vorzuladen. Ueberhaupt iſt die Ediktal-Citation bey verheyratheten Schuldnern auf die ſchuldneriſchen Eheleute zu richten.

Da hier die eigene beſondere Schulden eines jeden Ehegatten von den gemeinen oder gemeinſchaftlichen nach §. 161 und 162. der L. R. wohl zu unterſcheiden ſind, ſo ſollen die gemeinſchaftliche Schulden in das Protocoll zuſammen geſetzet, die eigene Schulden des Mannes hingegen, ſo wie die der Frau jede auf beſondere Bogen noch zur Zeit ohne Nummern protokolliret und dieſe Bogen am Ende dem erſtgedachten Protocoll beygeleget werden.

Gemeiniglich entſteht hier der Concurs durch das Mißverhältniß der gemeinen Schulden zu dem gemeinen Vermögen oder Erwerb, wenn ſolches auch durch das eigene oder beſondere Vermögen eines oder beyder Gatten nicht mehr gehoben werden kann, ſelten aber bloß durch das Mißverhältniß der eigenen Schulden eines Gatten zu deſſen eigenem oder beſonderm Vermögen.

Da jeder Gatte nur in ſo weit für die gemeine Schulden ganz (in ſolidum) haften muß, als ſie von dem gemeinen oder Erwerbs-

Vermögen nicht bezahlet werden können, (L. V. §. 161. ſq.) ſo muß zuvörderſt die Summe der gemeinen Schulden mit der Anſchlags- oder Tax-Summe des noch vorhandenen gemeinen Vermögens oder Erwerbes — und ſodann auch die Summe der eigenen Schulden eines jeden Gatten mit der Summe des zur Maſſe gekommenen eigenen Vermögens verglichen werden.

Hiebey ergeben ſich nun im Gefolg des §. 162. der L. V. folgende mögliche Fälle:

I. Wenn die gemeine Schulden alles vorhandene Vermögen beyder Gatten überſteigen, und

A. kein gemeines Vermögen da, oder ſolches unerheblich iſt, ſo wird in der Regel alles, ſowohl Schulden als Vermögen beyder Gatten eine Maſſe.

Ausnahme von dieſer Regel:

1) Wenn ein Gatte eigene Schulden — aber kein eigenes Vermögen — oder mehr eigene Schulden als Vermögen hat, ſo tritt die nothwendige Abſonderung der eigenen Maſſen ein, oder der Richter muß ſolche unaufgeruffen von Amtswegen vornehmen, damit nicht die Maſſe des andern Gatten mit fremden ſie nichts angehenden Schulden beladen werde.

2) Auſſer dem und bey andern Mißverhältniſſen geſchiehet ſie nur auf Anſuchen eines Gatten oder der Gläubiger, und zwar bey letztern, wenn es auch nur ein einziger eigener oder gemeiner Gläubiger verlangt, und dabey ein nicht ganz unerhebliches Intereſſe zeigen kann.

B. Iſt aber gemeines Vermögen da, ſo muß dieſes Abſonderungsweiſe vorerſt unter die gemeinen Gläubiger Ordnungsmäßig vertheilt werden. Der Ausfall an gemeinen Schulden nebſt den eigenen beyder Gatten macht dann wieder ſo wie alles eigene Ver-

mögen derſelben eine Maſſe. Doch gelten auch hier die Ausnahmen mit der Abſonderung wie vorhin Lit. A. N. 1. und 2.

C. Iſt nichts als gemeines Vermögen da, ſo werden die gemeinen von den eigenen Schulden abgeſondert, und den letztern fehlt die Vermögens-Maſſe, oder ſie fallen durch.

II. Uebersteigen aber die gemeinen Schulden nicht alles Vermögen beyder Gatten, ſondern etwa nur das Erwerbs-Vermögen, und kann

a) ein Gatte bey vorhandenem gemeinen Vermögen den Ausfall, und in des erſtern Ermanglung alle gemeine Schulden nebſt ſeinen eigenen bezahlen, ſo geht der Concurs, wenn er entſtehen ſoll, nur auf das eigene Vermögen des andern Gatten.

1) Hat dieſer eigene Schulden, aber kein Vermögen — mithin keine Maſſe, ſo iſt der Concurs unnütz und ohne Gegenſtand.

2) Hat er aber eigenes Vermögen und auch eigene Schulden und reicht erſteres zur Bezahlung der letzteren nicht hin, ſo ſchränkt ſich der Concurs nur auf die eigene Vermögens-Maſſe ein.

3) Langt es hingegen dazu hin, aber nicht auch zu Bezahlung ſeiner Hälfte an den gemeinen Schulden und ſonſtiger Forderungen des andern Gatten, ſo kommt es darauf an, ob dieſer auch als unſchuldiger Theil es fordern kann und will. (S. §. 10. N. 5. Lit. b.)

In dem obigen Fall ſ. a. kann übrigens die vorgänglge Excuſſion des andern Gatten auf die Hälfte der gemeinen Schulden nicht verlangt werden.

b) Langt aber eines der beyden Gatten eigenes Vermögen allein zu Bezahlung aller gemeinen Schulden (wenn nemlich kein gemeines Vermögen da iſt) oder des Ausfalls derſelben (wenn ſolches nicht zureicht) nicht hin, ſo geht es im erſten Fall, wenn

gar kein Erwerb da iſt, nach N. I. Lit. A. und im zweyten, wenn Erwerb da iſt, nach Lit. B. allda.

III. Iſt endlich das gemeine Vermögen zu Bezahlung der gemeinen Schulden hinlänglich, oder auch mehr als hinlänglich, und fehlt es nur auf Seiten eines oder beyder Gatten an dem erforderlichen eigenen Vermögen zu Bezahlung eines jeden eigener Schulden, ſo halten ſich

1) die gemeinen Gläubiger an das abgeſonderte gemeine Vermögen, und was davon nach Abzug der gemeinen Schulden übrig bleibt, gehört jedem Gatten zur Hälfte und iſt zu deſſen beſondern Maſſe zu rechnen. Die Schuld-Austheilung wird ſonach

2) nur über die eigene beſondere Maſſe desjenigen Gatten, wo es fehlt, und wenn es auf beyden Seiten fehlt, über die eigene Maſſe jedes Gatten insbeſondere formirt.

Bey dieſen vorangeführten dreyen Haupt-Fällen ſind nun noch folgende Regeln zu beobachten.

1) Die Abſonderung des gemeinen ſowohl als des eigenen Vermögens findet nur alsdann ſtatt, wenn ſolches im Verhältniß zu den darauf ſich beziehenden Schulden nicht zu unbeträchtlich iſt, und deſſen beſondere Vertheilung doch die Mühe verlohnt, auſſerdem ſolches als nicht vorhanden anzuſehen iſt.

2) Wenn nichts als gemeines Vermögen da iſt, ſo fällt gegen die gemeinen Gläubiger wegen der unverſchiedentlichen Verbindlichkeit und Selbſthaftung jedes Gatten alle Forderung des Eingebrachten oder Vorbehaltenen gänzlich weg.

3) Kommt es zur Abſonderung der eigenen Vermögens- und Schulden-Maſſe, ſo kann derjenige Gatte, welcher das Verderben nicht ſelbſt verſchuldet und befördert hat, wodurch der andere mit um das Seinige gekommen iſt, (L. R. §. 162. N. 9.) nicht nur

das, was er etwa über ſeine Hälfte an den gemeinen Schulden bezahlt oder in die Gemeinſchaft verwendet, ſondern auch was er ſonſt für beſondere Rechnung des andern Gatten auf Wieder-Erſatz hergegeben hat, und zwar das letztere ganz von deſſen Vermögens-Maſſe in der oben §. 10. Lit. d. und f. angegebenen Maaße fordern.

Es können auch

4) die gemeinen Gläubiger den Ausfall, oder was ſie aus dem gemeinen Vermögen und der Maſſe eines Gatten nicht erhalten haben, noch vollends bey der Maſſe des andern fordern und ſind damit bey ſelbiger von Amtswegen zu lociren.

5) Wenn auch nach Endigung der Gemeinſchaft durch den Tod eines Gatten der Concurs ausbricht, ſo geht doch deſſen unverſcheidentliche Verbindlichkeit oder Selbſthaftung (in ſolidum) für die gemeine Schulden auf ſeine Erben über.

6) Kein Gatte kann ſich durch Verzicht (Renuntiation) auf die Gemeinſchaft ſeiner Selbſthaftung für die gemeine Schulden entziehen, weil ſolches der Natur der Gemeinſchaft und den erlangten Rechten des Dritten zuwiderlauft, und von der Erbſchaft, deren Antrettung und Ausſchlagung, eben ſo wenig auf die Gemeinſchaft als auf die Societät geſchloſſen werden kann.

In einem ſolchen Fall, wo es von dem Concurs bey einer Erwerbs-Gemeinſchaft handelt, hat das Amt allemal nach geendigtem Liquidations-Termin und noch vor der Verſteigerung der eigenen Grund-Stücke die Original-Akten mit oben gedachter Vergleichung der verſchiedenen Maſſen einzuſenden.

IV. Titel.

Von der Compenſation.

§. 78.

Forderungen und Gegenforderungen, ſo bald ſie liquid und fällig ſind, heben ſich bey dem nemlichen Gläubiger und Schuldner der Regel nach auch im Concurs von ſelbſt (ipſo jure) ganz oder zur concurrenten Summe gegen einander auf.

Die rechtlichen Verhältniſſe, welche durch die Einweiſung zwiſchen dem Schuldner und der Gläubigerſchaft, dann zwiſchen dieſer und den einzelnen entſtehen, machen aber, daß, wenn eine Compenſation ſtatt finden ſoll, bey der gleichzeitigen Concurrenz der Forderung und Gegenforderung entweder der noch diſponirende Schuldner oder die eingewieſene Gläubigerſchaft der Schuldner und Gläubiger zugleich ſeyn muß, oder der Schuldner muß die zu compenſirende Summe noch vor dem Concurs jemand ſchuldig ſeyn, und zugleich wieder eben ſo viel von ihm zu fordern haben, oder die Concurs-Maſſe und deren Curatel muß die Schuld gemacht — und wieder eben ſo viel bey dem nemlichen einzunehmen haben.

Im erſten Fall iſt es genug, wenn die Liquidit noch während des Concurſes hergeſtellt werden kann, und es bleibt übrigens bey dem, was die Rechte überhaupt zu einer Compenſation erfordern.

§. 79.

Schulden, welche der Gemeinſchuldner nach Eintritt des Concurſes gemacht hat, gehen die Maſſe nichts an, und können alſo auch gegen ſelbige nicht compenſirt werden. Da überhaupt alsdann alles, was er zum Nachtheil der Maſſe und der Gläubiger unternimmt, an

ſich ungültig iſt, ſo kann er auch ſonſt durch ſeine Handlungen, durch Ceßionen, Aſſignationen und Novationen keine Compenſation bewürken.

Hat er es vorher bey imminirendem Concurs zu Begünſtigung eines Gläubigers und Verkürzung der übrigen gethan, ſo ſtehen der Maſſe die oben §. 68. angeführte Rechts⸗Mittel in Abſicht auf die Ausſchließung der Compenſation zu.

Eben dieſe finden auch gegen diejenigen ſtatt, welche in ſolchem Fall vorher Forderungen eingehandelt haben, um ſolche bey dem, was ſie an den Schuldner zu zahlen haben, in Compenſation und Aufrechnung zu bringen, weil nur diejenige Vigilanz des Gläubigers den Beyſtand der Rechte findet, welche zu Erlangung des Ihrigen von dem Schuldner ſelbſt auf dem geraden offenen Weg, und nicht mit Hinterliſt oder einer dem Dritten nachtheiligen Begünſtigung ausgeübet wird.

Es hat daher die Folge, daß in einem ſolchen Fall keine Compenſation ſtatt findet, ſondern der Gläubiger das, was er ſelbſt ſchuldig iſt, zur Maſſe zahlen und ſeine Befriedigung wegen ſeiner eingehandelten Forderungen nach Ordnung der Gläubiger in der Schuld⸗Austheilung erwarten muß.

§. 80.

Vorherige eigene oder auch andere auf eine die Compenſation nicht ausſchließende Art durch Anfall oder ſonſt erworbene Forderungen und dergleichen vorherige Gegenforderungen heben ſich demnach bis zur Concurrenz gegen einander auf.

Eine erſt nach dem Eintritt des Concurſes angefallene oder ſonſt erworbene Forderung compenſirt ſich nicht mit einer vorherigen Gegenforderung, und umgewendet, weil alle zur Zeit des entſtandenen Concurſes vorhandene und während deſſelben hinzukommende Activa ſchon den Gläubigern eingewieſen waren, und vor dem Concurs noch keine Concurrenz derſelben ſtatt gefunden hat.

Es fällt daher auch die Compenſation weg, wenn ein Gläubiger etwas aus der Maſſe erkauft oder entlehnet hat. Wenn aber die Forderung des Gläubigers ſolche Vorzüge hat, daß ſie bey der Austheilung ohne allen Zweifel zur Zahlung kommen wird, ſo kann dem Gläubiger auch ſeine Zahlung bis dahin auf künftige Abrechnung zur concurrenten Summe nachgeſehen werden.

§. 81.

Wenn der Schuldner ſeinem Gläubiger eine Obligation zum Fauſt-Pfand gegeben hat, und dieſer Gläubiger ein Schuldner des Ausſtellers dieſer Obligation iſt, ſo findet nach §. 6. oben keine andere als gerichtliche Compenſation im Weg der richterlichen Hülfe zwiſchen dem Fauſt-Pfand-Gläubiger und dem Ausſteller der Obligation ſtatt.

Bekommt letzterer noch vor dem Concurs eine ſich zur Compenſation eignende Gegenforderung an ſeinen Gläubiger, ſo tritt gedachte Compenſation allerdings ein, und das Fauſt-Pfand iſt gefallen, wenn der Ausſteller auch davon unterrichtet geweſen iſt, und die Zahlung an niemand als den Pfand-Gläubiger zu leiſten verſprochen hat, es wäre denn, daß er auf die Compenſation ausdrücklich oder mit ſchlüßigen Worten und Handlungen Verzicht geleiſtet hätte; doch muß in vorgedachtem Benachrichtigungs-Fall die Obligation zuruckgefordert und die Compenſation angezeiget werden, auſſerdem letztere nicht ſtatt findet. Sie fällt auch alsdann weg, wenn die Gegenforderung zu Begünſtigung eines Dritten von ſelbigem eingehandelt worden iſt.

Ein anderes aber iſt es, wenn die Forderung an den Pfand-Gläubiger abgetretten und ſolches dem Ausſteller der Obligation bekannt gemacht worden iſt. Iſt das letzte nicht geſchehen, ſo findet die Compenſation dennoch ſtatt.

§. 82.

Wenn der Pachter dem verpachtenden Schuldner Geld oder deſſen verbrauchbaren Werth zur Caution gegeben hat, ſo kann derſelbe ſeinen der Maſſe ſchuldigen Beſtand darauf nicht abrechnen, wohl aber dasjenige, was er wegen Contraktswidriger Beſchädigungen ſchuldig bleibt; das übrige muß er als Forderung an den Schuldner liquidiren, auſſer in dem Fall, wenn der Pacht ſchon vor dem Concurs geendiget war, und das verfallene Pacht-Geld auf Abrechnung an der Caution in Anſtand gelaſſen worden iſt, wo ſodann die Compenſation allerdings ſtatt findet.

§. 83.

Wenn mehrere verſchieden zu claſſificirende Forderungen vorhanden ſind, ſo iſt die Gegenforderung mit derjenigen zu compenſiren, auf welche ſie ſich beziehet, und mit welcher ſie aus einem Geſchäfte entſprungen iſt. Auſſer dem aber tretten hier die Grund-Sätze wie bey Zahlungen und deren Abrechnung bey dem Daſeyn verſchiedener Schuld-Poſten ein, weil die Compenſation hier als eine Art von Zahlung desjenigen zu betrachten iſt, welcher auch nach ſolcher immer noch mehr ſchuldig bleibt.

Dieſe Grund-Sätze beruhen auf der dabey in Rechten zum Augenmerk genommenen Handlungs-Weiſe eines vernünftigen redlichen Mannes, und Haushälters, und beſtehen in Ermanglung einer gleichzeitigen Beſtimmung bey der Concurrenz von Forderungen und Gegenforderung und bey der Zahlung in folgenden:

A. Die Abrechnung geht bey mehrern Schuld-Poſten nicht auf die zur Zeit der Concurrenz oder Zahlung noch ſtreitige oder noch nicht fällige (in Anſehung der Zeit oder ſonſt bedingte) ſondern vor allem erſt auf die lautern und fälligen oder unbedingten, auch nicht auf fremde bloß verbürgte, aber zu gedachter Zeit noch nicht ge-

gen den Bürgen gehörig ausgeklagte Schulden, ſo lange deſſen eigene dadurch noch nicht getilgt werden. Sie geht aber

B. in folgender Ordnung und Unter-Ordnung

1) auf die rückſtändige und auch zunächſt fällige Zinſen;

2) auf ſolche Poſten, wo die Nichtzahlung mit einem beſondern Nachtheil verbunden iſt, und zwar erſtlich, wo Infamie (actio famoſa) ſtatt ſindet, oder ein eidliches Verſprechen geſchehen iſt, ſodann, wo Strafe oder Verluſt darauf ſtehet, und letztlich auf ſolche, welche vor andern erweislich aufgekündet, betrieben und ausgeklaget worden ſind;

3) auf ſolche, wofür andere Bürgſchaft geleiſtet haben, ſodann aber auf hypothekariſche und Fauſt-Pfands-Schulden, und

4) in Ermanglung alles deſſen, oder wenn die Zahlung weiter reicht, auf die älteſte Schuld und bey mehrern gleichzeitigen auf jede nach Verhältniß (pro rata).

Auſſer dem Concurs haben in jeder Ordnung und Unterordnung die läſtigern Poſten in Anſehung der Zinſen und ſonſtigen beſchwerlichen Bedingungen vor den minder läſtigen den Vorzug, im Concurs aber fällt dieſes weg, damit nicht die läſtigern Zinſen und Bedingungen noch zum weitern Vortheil und andern zum Nachtheil gereichen, obgleich ſonſt alles lediglich nach dem Stand und der Anſicht zu beurtheilen iſt, wie ſie zur Zeit der Compenſation oder Zahlung nach dem oben gedachten Haupt-Princip angenommen werden muß.

Iſt nun aber gleich bey der Compenſation oder Zahlung von dem Schuldner oder auch von dem Gläubiger mit des erſtern Zufriedenheit erweislich beſtimmt worden, auf welche Poſten die Compenſation oder Abrechnung geſchehen ſoll, ſo bleibt es dabey, und kann der Beweis auch künſtlich durch Vermuthungen geführet werden, wohin dann gehöret, wenn es der Gläubiger und Schuldner einſtimmig be-

haupten, und der erſtere ſolches noch weiter und allenfalls eidlich beſtärken kann.

Nachherige Beſtimmungen hingegen verdienen im Concurs keine Rückſicht.

§. 84.

Bey der Erwerbs-Gemeinſchaft muß ſo wie überhaupt auf die erforderliche Einerleyheit (Identität) des Gläubigers und Schuldners, und auf die Verſchiedenheit der Maſſen bey der Compenſation gehörige Rückſicht genommen werden.

V. Titel.

Von der Competenz.

§. 85.

Die Rechts-Wohlthat der Competenz oder die Befugniß des Schuldners, zu fordern, daß ihm ſo viel, als er zur unumgänglich nothwendigen Lebens-Bedürfniß nöthig hat, die er ſich ſelbſt zu verſchaffen auſſer Stande iſt, gelaſſen werde, ſteht demſelben ſowohl in als auſſer dem Concurs — aber immer nur bey denjenigen Gläubigern, gegen welche ſie ihm gegeben iſt, und unter der Vorausſetzung zu, wenn er ſich deren nicht durch argliſtige betrügliche Handlungen gegen den Gläubiger oder durch muthwillige Durchbringung ſeines Vermögens mit Verſchwendung oder Vergehungen unwürdig gemacht hat, und die Forderung nicht ſelbſt aus einem Vergehen des Schuldners entſtanden iſt.

Es iſt daher allemal dazu das Anſuchen des Schuldners und die Vernehmung der Gläubiger darüber erforderlich. Das Anſuchen kann

im Concurs, wenn es auch bey der Vermögens-Abtrettung nicht vorbehalten worden iſt, noch bis zur Schuld-Austheilung geſchehen.

§. 86.

Der durch Unglück und unverſchuldet in Concurs verfallene und nachher wieder zu Kräften gekommene Schuldner hat, wenn er von den alten Gläubigern, welche ſich entweder gar nicht in den Concurs eingelaſſen oder darinn ihre gänzliche Befriedigung nicht erhalten haben, angegriffen wird, gegen ſelbige nach §. 54. oben in dem neu erworbenen Vermögen die Competenz-Wohlthat.

§. 87.

Dieſe Wohlthat ſteht auch den Söhnen gegen die Gläubiger zu, mit welchen ſie noch unter der elterlichen Gewalt auf eine an ſich rechtsbeſtändige Art contrahiret haben, wenn ſie bald nach dem Ausgang aus erſagter Gewalt und nicht erſt mehrere Jahre hernach verklagt werden, damit ſie nicht gleich im Anfang als junge Staats-Bürger zu Grunde gerichtet werden mögen. Bey andern Schulden hingegen können ſie ſich mit dem Macedonianiſchen Raths-Schluß ſchützen. (I. B. §. 69. und 100.) Geſchieht die Forderung dergleichen ungültiger Schulden im Concurs, ſo ſind die übrigen Gläubiger nicht ſchuldig, ſolche zuzulaſſen, wenn ſie auch der Schuldner vorher anerkannt und eine Novation vorgenommen hat.

§. 88.

Es iſt unfehlbar eine Folge der auch bey den Römern anfänglich mit der Ehe verknüpft geweſenen — aber nach und nach wieder mit Hinterlaſſung mancher Ueberbleibſel abgekommenen Einheit der Perſon und alles Rechtes (Vermögens-Gemeinſchaft) zwiſchen den Ehegatten, daß die Competenz-Wohlthat

a) den Ehegatten,
b) den Eltern und Kindern, und
c) den Geſchwiſterten

gegeneinander verliehen worden iſt.

Alle dieſe können ſie daher auch gegen die Erben des andern Theiles fordern, nicht aber die Erben des zur Competenz befugten gegen den andern oder deſſen Erben, weil dieſe Competenz-Wohlthat bloß perſönlich iſt.

So wie nun der Schwieger-Sohn gegen die Schwieger-Eltern bey Zurückforderung des Heyraths-Guthes die Competenz-Wohlthat hatte, ſo verliehe man ſie auch

d) den Schwieger-Eltern gegen erſtern, wenn er noch während der Ehe das verſprochene Heyrath-Guth forderte.

Man legte ſie auch

e) denjenigen zu, welche miteinander in einer geſellſchaftlichen Gemeinſchaft alles Vermögens (societate omnium bonorum) ſtehen, und erſtreckte ſie hernach noch auf geſellſchaftliche Particular-Gemeinſchaften (societates unius rei) beydes aber nur in Anſehung der aus dem Geſellſchafts-Contrakt entſpringenden Schuldigkeiten gegen einander, und geſtattete ſie endlich aus leicht erachtlichen Gründen

f) dem, der eine bloße Schenkung verſprochen hat, gegen den Schenknehmer.

Alle dieſe Beſtimmungen gelten dann in den einſchlagenden Fällen, und werden hiermit geſetzlich beſtättigt.

§. 89.

Bey geſchiedenen Ehegatten kann nur der unſchuldige Theil gegen den ſchuldigen, und nicht dieſer gegen jenen die Competenz fordern.

Sie fällt auch zwiſchen mehr oder weniger, ſo wie zwiſchen gleich ſchuldigen weg.

Unter Eltern und Kindern werden alle in auf- und abſteigender Linie und auch die angenommene Eltern und Kinder verſtanden, ſo lange noch die Einkindſchaft währet.

Eben das gilt zwiſchen den angenommenen und leiblichen Geſchwiſterten.

Sie fällt bey der Schenkung weg, wenn ſie belohnend iſt, und das geſchenkte rechtlich hätte gefordert werden können.

Sie fällt ferner gegen den weg, der mit dem dazu befugten in gleichem Falle der Noth iſt.

Sie fällt aber nicht weg, wenn der Schuldner nur durch Verſehen (culpa) auſſer Zahlungs-Stand gekommen iſt.

Uebrigens kann auf die Competenz Verzicht geleiſtet werden. Zwiſchen Ehegatten iſt jedoch ſolcher ungültig.

§. 90.

Auſſer dem Concurs darf der zur Competenz befugte Schuldner bey Ueberſchlagung deſſen, was er noch ohne Abbruch ſeiner nothwendigen Subſiſtenz thun oder zahlen kann, ſeine Schulden nicht in Abzug bringen, weil es ihm da noch gleichviel ſeyn kann, ob er dieſen oder jenen Schuldner zuerſt bezahlet, und ihm alsdann auch die andern Schuldner, gegen welche er die Wohlthat der Competenz nicht hat, das, was ihm gelaſſen worden iſt, doch wieder wegnehmen können, ſonach aber der zur Competenz Verbundene um das Seinige zum Vortheil Dritter dazu ganz unberechtigter gebracht werden würde. Nur allein bey Schenkungen, die jeder von dem Seinigen und nicht auf Koſten Dritter machen muß, iſt der Abzug aller Schulden nothwendig.

Bey der geſellſchaftlichen Gemeinſchaft müſſen ohnehin alle Geſellſchafts-Schulden zuvor abgerechnet werden, weil ſich vor deren Abzug keine Geſellſchafts-Forderung machen läßt.

§. 91.

Im Concurs hingegen läßt ſich die Competenz, wenn ſie nicht gegen alle oder doch gegen lauter ſolche Gläubiger gehet, die vorausſichtlich gewiß zur vollkommenen Befriedigung gelangen, nicht eher als nach gefertigter Austheilung beſtimmen. Hier muß alſo der Abzug der übrigen Schulden nothwendig vorhergehen, und die Competenz ſodann auf die dazu verpflichtete Gläubiger verhältnißmäßig ausgemittelt und vertheilet werden. Auf dieſe Competenz kann kein anderer Gläubiger Anſpruch machen. Sie fällt mit der Urſache wieder weg, und den dazu verbundenen Gläubigern zu, welche auch, wenn der Schuldner wieder zu Kräften kommt, den vollen Erſatz von ihm verlangen können.

§. 92.

Dem Bürgen des Schuldners kommt die Competenz nicht zu ſtatten, und er kann auch auf das, was dem Gläubiger dadurch abgehet, allerdings belangt werden.

§. 93.

Von der Alimenten-Schuldigkeit kann nicht auf die Competenz — und von dieſer nicht auf jene geſchloſſen werden. Die Competenz findet auſſer dem Verwürkungs-Fall nur bey Forderungen des Gläubigers an den zur Competenz befugten Schuldner auf Art einer dem letzten dazu verliehenen ganz perſönlichen rechtlichen Einrede (Exception) ſtatt, und kann auſſerdem nicht, wie die Alimenten, mittelſt einer Klage gefordert werden.

Sie ſchränket ſich bloß auf die nothwendigen Lebens-Bedürfniſſe ein und kann nicht, wie die Alimenten, auch auf die Erforderniſſe des Standes ausgedehnet werden.

Sie findet auch da ſtatt, wo die Alimenten-Schuldigkeit im umgewendeten Fall ſtehet. Der Mann hat ſie gegen die Frau und Kinder, welche er ſelbſt ernähren muß, und die angenommenen Kinder ſind auch nach geendigter Einkindſchaft den abgetheilten angenommenen Eltern im äuſſerſten Nothfall die nothdürftige Unterhaltung ſchuldig, die ſie von letztern nicht fordern können. (L. R. §. 126. N. 9.) Sie fällt aber zwiſchen beyden, ſo wie überhaupt bey der Gemeinſchaft in Anſehung desjenigen weg, der die Aufhebung derſelben verwürket hat. (§. 85 und 90. oben.)

§. 94.

Da der Concurs an ſich die geſetzliche eheliche Gemeinſchaft nicht aufhebt, und ſolche der Regel nach, wenn ſie nicht dadurch oder ſonſt verwürkt und aufgehoben wird, auch noch nach dem Concurs fortgehet, ſo fällt in dieſem, ſo wie überhaupt in dem Unwürdigkeits-Fall alle Competenz-Forderung zwiſchen den Gatten und Kindern in Anſehung deſſen, was ſie aus dem Concurs für ſich fordern können, ohnehin weg, und ſie findet alſo nur noch alsdann bey der Gemeinſchaft ſtatt, wenn auſſer dem Unwürdigkeits- und Verwürkungs-Fall

a) ein Kind ſeinen Voraus, ſein abgeſondertes Guth oder ſein verſprochenes Heyrath-Guth, und
b) ein Gatte gegen den andern oder deſſen Erben gegen den überlebenden Gatten das abgeſonderte Guth oder das Eingebrachte und den Vorbehalt auſſer dem Concurs fordern, wozu noch
c) bey Eheſcheidungen der §. 90. angegebene Fall kommt.

§. 95.

Von dieſer Competenz iſt diejenige weſentlich verſchieden, welche ganz aus dem Rechte des Dritten entſpringt und nur uneigentlich Com-

petenz genennet zu werden pflegt. Bey dieſer kommt nicht, wie bey jener, die Würdigkeit des Schuldners, ſondern lediglich das Recht des Dritten in Betrachtung, und ſie hängt überhaupt nicht, wie jene, von deſſen Diſpoſition ab. Er kann alſo auch darauf nicht Verzicht leiſten. Im Grunde gehört ſie unter das, was von Seiten des Schuldners unübertragbar iſt, und alſo auch nicht zur Maſſe gezogen werden kann. (§. 47. 53 und 69.)

Dieſe Rechte des Dritten tretten ein:

a) bey Familien- oder Geſchlechts-Gütern, die nicht dem Schuldner, als einem bloß vorübergehenden Glied der Familie, ſondern dem ganzen — auch aus den Nachkommen mit beſtehenden Geſchlecht gehören, und zu deſſen und ſeiner Glieder Erhaltung beſtimmt ſind.

Hier muß dem Schuldner von den Einkünften ſo viel gelaſſen werden, als zu ſeiner und der Familie ſtandesmäßigen Erhaltung nothwendig erforderlich iſt. (alimenta civilia neceſſaria) Lehen-Güther, welche nicht zugleich Familien- oder Fideicommiß-Güther ſind, gehören nicht darunter. Das, was zu Erfüllung der Lehens-Schuldigkeiten erforderlich iſt, muß ohnehin aus den Einkünften beſtritten werden. (§. 69.)

b) Bey Gemeinheiten, Corporationen und Collegien, (univerſitatibus perſonarum) wo das zu ihrem abſichtlich perennirenden Zweck erforderliche immer zurückbehalten und nur das zur Noth entbehrliche an die Maſſe nach §. 69. oben abgegeben wird; und

c) bey dem Einkommen einer öffentlichen und andern mit Beſoldung verbündenen Stelle, wovon dem Schuldner immer ſo viel gelaſſen werden muß, als nöthig iſt, ſolcher ferner gehörig vorzuſtehen. (§. 69.)

Ueberhaupt geht das, was dem Schuldner gegeben wird, um etwas dagegen zu geben oder zu thun, nur mit der darauf ſich beziehen-

den Verbindlichkeit auf die Maſſe über, welche letztere dann entweder den Schuldner zu deren Erfüllung in den Stand ſetzen, oder die Leiſtungen, wenn ſie dazu beſchaffen ſind, ſelbſt übernehmen oder das gegebene und zur Maſſe gekommene wieder fahren laſſen muß.

d) Wenn daher Güther zur Maſſe gekommen ſind, die der Schuldner unter der Verbindlichkeit zu einem Auszug oder Alimenten (L. B. §. 102.) erhalten hat, ſo geht auch dieſe Verbindlichkeit mit den Güthern über, und die Maſſe muß bey deren Verkauf auch für die Uebernahme dieſer Verbindlichkeit ſorgen, weil ſie auſſerdem von dem Käufer nicht gefordert werden kann, woraus ſich denn ergiebt, daß eine ſolche Auszugs- oder Alimenten-Bedingung kein Unterpfands-Recht bewürkt, wenn es nicht ausdrücklich bedungen und in das Hypotheken-Buch eingetragen iſt, ob ſchon der Auszugs- oder Alimenten-Forderer ſich an das abgetrettene halten und nach Umſtänden darnach zurück greifen kann, ſo lange es der Schuldner ſelbſt beſitzt. S. §. 107. N. 3. und 4. unten.

e) Eben das findet auch in Anſehung derjenigen Alimenten ſtatt, welche der Schuldner ſeiner Ehegattin und ſeinen noch unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kindern zu geben hat, wenn keine Gemeinſchaft vorhanden iſt und die dem Manne rechtlich gebührende Nutzungen von dem noch in Natur vorhandenen Heyrath-Guth oder abgeſonderten Vermögen der Frau und Kinder zur Maſſe gezogen werden. Nur muß die Frau den Vermögens-Verfall nicht ſelbſt mit veranlaßt und befördert, mithin den Verluſt der Alimenten ſich nicht ſelbſt zugezogen haben. Auch müſſen weder Frau noch Kinder im Stande ſeyn, ſich die Civil-Alimenten ſelbſt zu verſchaffen.

Bey der Gemeinſchaft hingegen und zwar ſowohl bey der Vermögens- als bey der Erwerbs-Gemeinſchaft muß ſolches ganz wegfallen, weil hier bey der erſtern Frau und Kinder mit zu der

Perſon des Schuldners — und auch die Nutzungen von ihrem noch in Natur vorhandenen abgeſonderten Guth ſo, wie bey der letztern von dem Eingebrachten, wenn ſie nicht ausdrücklich von der Gemeinſchaft ausgenommen ſind, zur Maſſe gehören, und ſie daher rückſichtlich der gemeinen Schulden nicht als Dritte, ſondern als Selbſtſchuldner zu betrachten ſind, als ſolche aber von den Gläubigern keine Alimenten, ſondern nur in dem §. 86. angegebenen Fall und in dem dort beſtimmten Maaße und auſſerdem gegen gewiſſe Perſonen auſſer dem Concurs die Competenz fordern können. (§. 93 und 94.)

VI. Titel.

Von dem Rechts-Mittel der Abſonderung oder Separation.

§. 96.

Wer dem andern Credit giebt, der thut es immer in Rückſicht auf die individuelle Perſon des Schuldners und ſeines Vermögens-Standes. Ihm kann es daher auch nicht gleichgültig ſeyn, ob dieſer oder jener an ſeines Schuldners Stelle geſetzet wird, und es kann deßhalb auch die Delegation nicht ohne Zufriedenheit des Gläubigers geſchehen, ſondern dieſer ſich auſſerdem immer noch an ſeinen Schuldner und deſſen Vermögens-Maſſe halten.

§. 97.

Der Erbe hat auf begebenden Fall das Recht, alle andere von dem Vermögen des Erblaſſers auszuſchließen, und in deſſen Subjektivität einzutretten.

Dieſes Recht entſteht aus der bedingten Aufnahme in die Einheit der Perſon mit dem Erblaſſer. (L. V. §. 6.)

Dieſe bedingte Einheit ſelbſt hört mit dem Tode des Erblaſſers und Zurücklaſſung jenes daraus für den Erben entſprungenen Rechtes auf, und ſo lange bis dieſer ſich deſſen bedient und in die Subjektivität aller übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten des Erblaſſers oder deſſen Erbſchaft würklich eintritt, ſtellt letztere gleichſam noch die Perſon des Verſtorbenen vor (hereditas jacens perſonam defuncti *quaſi* repraeſentat). Der eingetrettene Erbe wird alsdann das Subjekt der ganzen übertragbaren Rechts-Geſammtheit des Verſtorbenen und dieſe geht in die ſeinige über oder vermiſcht ſich mit derſelben zu einer Rechts-Geſammtheit. Dieſes kann den Gläubigern des Verſtorbenen, (worunter hier alle, welche an ihn etwas zu fordern haben, verſtanden werden) nachtheilig ſeyn, weil hierdurch die individuelle Perſon des Schuldners und das Vermögen verändert wird, worauf der Gläubiger getrauet oder creditiret hat.

Es iſt daher den Gläubigern des Verſtorbenen, welche den Erben noch nicht als Schuldner anerkannt haben, die Befugniß oder das Rechts-Mittel verliehen, ſich lediglich an das noch unvermiſcht vorhandene Erb-Vermögen zu halten, zu ſolchem Ende deſſen Abſonderung von dem übrigen Vermögen des Erben zu verlangen und daraus ihre Befriedigung ausſchließlich zu fordern, welches bey anſcheinender Nachtheiligkeit der Veränderung ſowohl vor als in dem Concurs geſchehen kann, aber noch binnen fünf Jahren von Zeit der Erbſchafts-Antrettung an geſchehen muß, damit nicht der Erbe in der Diſpoſition über das Seine zu ſehr gehindert und auch der Dritte darüber verkürzet werden möge. (§. 12. Lit. b.)

§. 98.

Die Separation kann alſo nicht auf das gehen, was der Erbe bereits verbraucht, veräuſſert oder ſo mit ſeinem übrigen Vermögen vermiſcht hat, daß keine körperliche Trennung mehr möglich iſt.

Sie kommt denjenigen Gläubigern des Verſtorbenen nicht mehr zu ſtatten, welche den Erben ſchon für ſeine individuelle Perſon als ihren Haupt-Schuldner auf irgend eine Weiſe anerkannt, Schuld- und Unterpfands-Verſchreibungen, Fauſt-Pfand und Bürgſchafts-Beſtellungen von ihm angenommen oder andere dieſes Anerkenntniß mit ſich führende Handlungen mit ihm gepflogen haben.

Der Gläubiger kann daher von den Erben ſammt oder ſonders Zahlungen an Capital oder Zinſen fordern und annehmen, oder denſelben Nachſicht geſtatten, ohne ſie dadurch als Haupt-Schuldner zu erkennen, weil auch Dritte die Zahlungs-Verbindlichkeit für denſelben übernehmen und Nachſicht erhalten können.

Nur muß der Gläubiger die Forderung an ſie als Erben und nicht bloß als Schuldner ohne Ruckſicht auf die Erbſchaft und ohne Erwähnung derſelben machen.

Es kann übrigens auch daraus kein Anerkenntniß gefolgert werden, daß der Gläubiger ſich mit der Forderung an jeden Erben zu ſeinem Theil verweiſen läßt, weil das bey jedem Dritten der Fall iſt, wenn er nur einen Theil und nicht das Ganze ſtatt des Schuldners zu zahlen übernommen hat.

§. 99.

Da nur diejenige Gläubiger des Verſtorbenen, welche den Erben noch nicht als Haupt-Schuldner an deſſen Stelle anerkannt haben, die Separation fordern können, es ſeyen nun hypothekariſche oder bloße chirographariſche, ſo ſchließen ſie alle andere, auch wenn ſie von dem Erben eine Hypothek an einem Erb-Stück erhalten haben, von

der ſeparirten Maſſe gänzlich aus, und erhalten aus dieſer ihre abgeſonderte Befriedigung nach rechtlicher Ordnung. Reicht ſelbige dazu hin, ſo können auch die legatarien aus dem, was übrig bleibt, das Ihrige fordern, wenn ſie ſich die Separation mit zu Nutze gemacht und darum angeſuchet haben. Das Ueberſchießende fällt dem Erben oder deſſen eigenen Maſſe zu. Reicht ſie aber nicht hin, ſo können die zur Separation zugelaſſene Gläubiger nichts weiter an der Maſſe des Erben fordern, ſondern müſſen ſolche deſſen Gläubigern ausſchließlich überlaſſen. Nur wenn nach deren vollkommenen Befriedigung was übrig bleibt, können die erſtern noch Anſpruch darauf machen.

§. 100.

Die Separation kann nicht von Amtswegen (ex officio) erkannt — ſondern muß von allen, welche dazu gelaſſen werden wollen, nachgeſuchet werden. Die Aemter haben darüber beſonders zu berichten und den Entwurf des Erkenntniſſes darüber beyzulegen. Das Anſuchen muß daher noch vor der Publication dieſes Erkenntniſſes geſchehen. Wer nachher kommt, kann nur nach vorgängiger Wiedereinſetzung in den vorigen Stand noch zugelaſſen werden, welche aber nach der würklichen Separation und Vertheilung nicht mehr ſtatt findet.

Die Koſten ſind aus der ſeparirten Maſſe zu beſtreiten.

§. 101.

Sie muß auch bey einer unter der Rechts-Wohlthat des Inventariums angetrettenen Erbſchaft gefordert werden, weil gedachte Rechts-Wohlthat nur den Erben und deſſen Gläubiger gegen die Gläubiger des Erblaſſers, nicht aber dieſe gegen jene deckt.

Wenn bey einem Schuldner verſchiedene Erbſchafts-Maſſen zuſammen kommen, ſo können die Gläubiger einer jeden verſchiedenen Maſſe gegen die andern die Separation ſuchen. Es kann ſie daher auch der Erbe als Gläubiger ſeines Erblaſſers jedoch nur alsdann for-

dern, wenn er die Erbſchaft nicht angetretten oder als Noth-Erbe ſich noch nicht eingemiſcht hat. Auſſerdem ſtehet ſolche weder dem Erben und Schuldner noch deſſen Gläubigerſchaft gegen die Erbſchafts-Gläubiger, ſondern bloß dieſen gegen jene zu, nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Schuldner eine fideicommiſſariſche Erbſchaft gezwungen angetretten hat.

§. 102.

Die Erbſchafts-Gläubiger können ſich des Rechts-Mittels der Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand gegen eine zu ihrem Nachtheil geſuchte Separation nicht bedienen, auſſer in dem Fall, wenn ihnen auf Erkundigung die Zahl der Erbſchafts-Gläubiger beträchtlich geringer — oder das noch unvermiſcht vorhandene Erbſchafts-Vermögen beträchtlich gröſſer angegeben worden iſt, als es ſich nachher zu ihrem erheblichen Schaden gezeiget hat.

Hat der Schuldner eine mit Schulden überladene Erbſchaft abſichtlich zum Vortheil der Erbſchafts-Gläubiger und Nachtheil ſeiner eigenen angetretten, ſo ſteht dieſen das oben §. 68. angeführte Rechts-Mittel dagegen zu.

§. 103.

Da von der Erbſchaft auf die deutſche Vermögens-Gemeinſchaft nicht geſchloſſen werden kann, (L. R. §. 6.) ſo findet hier auch nach der Natur dieſer Gemeinſchaft keine Separation der Gläubiger des Mannes und der Gattinn ſtatt.

§. 104.

Die analogiſche Anwendung des Abſonderungs-Grundes bey den Erbſchafts-Gläubigern auf die Gläubiger eines und des nemlichen Schuldners kann nur in dem Falle geſchehen, wenn der Schuldner mehrere verſchiedenartige Handlungen treibt, oder auch bey einerley Waa-

ren ſ Handlung beſondere Contoire und Waaren ſ Lager an verſchiedenen Orten hat. Hier können diejenige, welche einer ſolchen beſondern Handlung oder Contoir creditiren oder auf ſolche Vorſchüſſe thun, mithin mehr der Handlung und deren Maſſe als der Perſon des Herrn derſelben trauen, auch aus ſolcher ihre Befriedigung mit Ausſchluß aller übrigen Gläubiger fordern. Wenn aber einige ſolcher Gläubiger ſich daran — und andere an die Haupt ſ Maſſe des Schuldners halten wollen, ſo können dieſe gleichfalls an jene zurückgewieſen werden. Eine ſolche Quaſiſeparation iſt übrigens nicht an die fünfjährige Zeit der Erbſchafts ſ Separation gebunden, alles andere hingegen findet auch hiebey ſtatt.

§. 105.

Ein Geſellſchafter (ſocius) muß das, was er an den in Concurs verfallenen Mitgeſellſchafter nach dem Geſellſchafts ſ Contrakt zu fordern hat und ſich nicht durch Compenſation hebt, bey dem Concurs fordern, jedoch aber dem Schuldner, nach §. 88. Lit. c. oben, die Competenz laſſen.

Die Geſellſchafts ſ Gläubiger als Dritte (creditores ſocietatis) hingegen können ſich an das geſellſchaftliche Vermögen halten und daraus mit Ausſchluß aller andern ihre Befriedigung verlangen. Daher kann auch von dem vorhandenen Geſellſchafts ſ Vermögen nichts als was davon nach Abzug aller Societäts ſ Schulden übrig bleibt und auf des in Concurs verfallenen Socii Theil kommt, zu deſſen Maſſe gezogen werden. Dieſe Separation des Geſellſchafts ſ Vermögens und der Societäts ſ Gläubiger iſt von den vorangeführten Separationen ganz verſchieden und muß auch unverlangt von richterlichen Amtswegen (ex officio) vorgenommen werden. Reicht das Societäts ſ Vermögen nicht zu ihrer Befriedigung hin, ſo können ſie hernach das fehlende noch bey der Concurs ſ Maſſe fordern, und zwar das ganze,

wenn die Geſellſchaft noch fortdauert, oder einer als Vorgeſetzter (praepoſitus ſecundum legem praepoſitionis) gehandelt hat.

§. 106.

Bey der deutſchen ehelichen Erwerbs-Gemeinſchaft iſt der Mann der Vorgeſetzte. Es müſſen daher auch nach dem Tode eines Gatten und der dabey eintrettenden Endigung der Gemeinſchaft deſſen Erben noch für die gemeinen Schulden unverſcheidentlich (in ſolidum) haften.

Jeder Gatte behält ſeinen eingebrachten Vermögens-Stock für ſich und nur die Nutzungen davon nebſt dem übrigen Erwerb gehören zur Gemeinſchaft.

Das Eingebrachte und die nach Bezahlung der gemeinen Schulden am Ende übrig bleibende Erwerbs-Hälfte machen eines jeden Gatten Vermögens-Maſſe aus, die von der Maſſe des andern Gatten ganz verſchieden iſt, ſo wie ſie ſelbſt verſchiedene Subjekte derſelben oder Perſonen ſind. Jeder Gatte kann daher auſſer den gemeinen oder gemeinſchaftlichen auch ſeine eigene Schulden — und ſeine eigene Schulden-Maſſe haben. Es kann deshalb ein Gatte ohne den andern — und es können auch beyde Gatten zugleich in Concurs verfallen.

Wenn nun gemeine Schulden und gemeines Vermögen vorhanden ſind, ſo macht ſchon die Natur der Sache ihre Abſonderung von den eigenen Schulden und dem eigenen Vermögen der Gatten in den oben §. 77. angeführten Fällen nothwendig, dergeſtalt, daß die gemeinen Gläubiger vorderſamſt aus dem gemeinen Vermögen, ſo weit dieſes reicht, Ordnungsmäſig zu befriedigen ſind und den Ausfall noch bey der eigenen Vermögens-Maſſe der Gatten fordern können.

Ferner iſt auch die Abſonderung der eigenen Vermögens- und Schulden-Maſſen beyder Gatten nothwendig, oder muß von richterlichen Amtswegen (ex officio) vorgenommen werden, wenn ein Gatte

zwar eigene Schulden, aber kein eigenes Vermögen, oder mehr Schulden als Vermögen hat. (§. 77.)

Auſſerdem findet die Abſonderung der eigenen Vermögens- und Schulden-Maſſen beyder Gatten in den oben §. 77. angeführten Fällen, wo alles eine Maſſe wird, nur auf Anſuchen eines Gatten oder der Gläubiger und auch nur eines derſelben ſtatt, wenn ſie ein nicht ganz unerhebliches rechtliches Intereſſe dafür zeigen können.

Nimmt es der Richter ſelbſt wahr, ſo iſt er ſchuldig, ſolches den der Rechte unkundigen Perſonen zu erkennen zu geben, und es auf ihre Entſchließung auszuſtellen, ob ſie das Anſuchen thun wollen oder nicht.

Das weitere enthält ſchon oben §. 77.

§. 107.

So verſchieden dieſe Abſonderungen von dem oben gedachten Rechts-Mittel oder der Rechts-Wohlthat der Separation ſind, eben ſo ſind es auch diejenige, welche Folgen der Vindicationen ſind und nur uneigentlich darunter gezählet werden.

Wenn etwas zur Maſſe gezogen und hernach rechtlich vindicirt wird, ſo muß es zwar als nicht zur Maſſe gehörig dem Eigenthümer und Vindicanten zurückgegeben werden, es iſt das aber keine Separation der Gläubiger.

Jeder, welchem ein auch nur wieder auflebendes oder bedingt zuſtehendes und würklich eingetrettenes Eigenthums-Recht auf eine Sache zuſteht, kann und muß ſolches in Gefolg der Edikal-Citation bey Zeiten noch vor dem öffentlichen Verkauf der Sache im Strich und vor der Präcluſions-Sentenz geltend machen, auſſerdem im erſtern Fall nicht mehr die Sache, ſondern nur der Erlös gefordert — im letztern aber auf beydes gar kein Anſpruch mehr gemachet werden kann.

So kann

1) von Frau und Kindern alles das vindicirt werden, was noch in Natur vorhanden iſt und ſelbige nach §. 10. N. 8. Lit. B. oben, dann §. 106. aus dem Concurs fordern können, nemlich

a) das Heyrath-Guth und Eingebrachte, wenn die Gemeinſchaft rechtsgültig ausgeſchloſſen und ſie an dem Vermögens-Verfall nicht ſelbſt mit Schuld iſt; (l. c. Lit a.) Desgleichen

b) bey der Erwerbs-Gemeinſchaft, wenn die gemeine Schulden aus dem Erwerb oder doch vollends von der Frau ganz bezahlet werden. (l. c. Lit. d. und §. 106.)

c) das abgeſonderte Guth der Frau bey der Vermögens-Gemeinſchaft, wenn ſie an dem Verderben ganz unſchuldig iſt, (l. c. Lit. e. und L. R. §. 88.) nicht aber der Vorbehalt oder die Ausnahme. (§. 17.)

d) das abgeſonderte Guth der Kinder mit Ausſchluß des bedungenen Vorauſſes der erſt nach der Verheyrathung gekommenen Kinder des Schuldners. (§. 10. N. 6.)

e) der Zweytheil der abgeſonderten Kinder, in ſo fern ſelbiger in Natur beſtimmt und vorhanden iſt.

f) das mit dem Heyrath-Guths-Geld der Frau Angeſchafte tritt nicht an deſſen Stelle und kann alſo auch nicht vindicirt werden, wenn es nicht gleich bey dem Erkauf oder der Anſchaffung ausdrücklich bedungen worden iſt, wohl aber bey dem abgeſonderten Guth der Kinder als einer beſondern Rechts-Geſammtheit, wenn etwas mit einem dazu gehörigen Capital erweislich gekaufet worden iſt. Doch muß in beyden Fällen dasjenige an die Maſſe herausgezahlet werden, was der Schuldner bey dem Erkauf noch darauf geleget hat.

2) Gehören die von dem Schuldner als Vormund mit vormundſchaftlichen Geldern angelegte Capitalien und auf ſeinen Namen

geſtellte Obligationen oder mit ſolchen erkaufte und noch bey ihm vorhandene Sachen den Vormunds-Kindern, welche ſich ſolche ſowohl in als auſſer dem Concurs zueignen können, das aber, was der Vormund dazu geſchoſſen hat, muß demſelben, oder deſſen Maſſe ſogleich zurückgezahlet werden. Beträgt die Därauſlage mehr als das dazu verwendete vormundſchaftliche Geld, ſo findet die Zueignung und Vindication nicht ſtatt.

Auf andere als Vormunder kann indeſſen ſolches nicht ausgedehnet werden.

3) Dasjenige, was mit der Alimenten-Bedingung gegeben worden iſt, kann nur von dem Schuldner ſelbſt im undankbaren Weigerungs-Fall, nicht aber, wenn ſolcher in Concurs verfallen iſt, aus deſſen Maſſe vindiciret werden, ſondern es tritt alsdann die oben §. 95. Lit. d. angeführte Verbindlichkeit der Maſſe ein.

4) Gegen den dritten eigenthümlichen Beſitzer, wie auch gegen den Fauſt-Pfand-Innhaber finden dergleichen Zueignungen und Vindicationen nicht ſtatt. Sie können auch den darauf conſtituirten gerichtlichen Special-Hypotheken nicht zum Nachtheil gereichen.

VII. Titel.

Von Abtheilung der Akten und dem Haupt- oder Locations-Urtheil.

§. 108.

Nach vollendetem Liquidations- und Prioritäts- auch andern hiebey eingetrettenen Verfahren haben die Aemter das Locations-Urtheil zu

entwerfen und ſolches mit ſämmtlichen Original-Akten berichtlich einzuſenden. Der Entwurf iſt ſodann mit den Akten zu durchgehen und im erſtern das ſogleich abzuändern, was gerechte Beſchwerden und Appellationen veranlaſſen — und wodurch der Ausgang des Concurſes zum Nachtheil der übrigen Gläubiger aufgehalten werden könnte.

§. 109.

Die Akten ſind folgendermaßen zu ſepariren und abzutheilen,

1) in diejenigen, welche der Vermögens-Einweiſung oder dem Concurs-Erkenntniß vorhergehen;

2) in diejenigen, welche die Conſtituirung und Berichtigung der Maſſe betreffen, und welchen ein Zuſammentrag des ganzen Erlöſes und Maſſe-Beſtandes beyzufügen iſt.

Die verhypothecirten Stücke ſind dabey mit dem Erlös und den darauf verſicherten Schulden-Quantis zu bemerken, um ſogleich daraus erſehen zu können, ob und wie weit ſolche zu der letztern Tilgung hinreichen.

3) Bey Separations-Fällen ſind auch die Akten und Verhandlungen darüber zu ſepariren.

Eben das gilt auch bey der Erwerbs-Gemeinſchaft der ſchuldneriſchen Eheleute ſowohl in Anſehung eines jeden eigenen und des Erwerbs-Vermögens, als der eigenen und Erwerbs-Schulden; in ſo ferne nicht alles eine Maſſe wird;

4) in diejenigen, welche den eigentlichen Concurs-Proceß ausmachen und alles von den Ediktalien an bis zum Diſtributions-Beſcheid und der Auszahlung enthalten.

Das Haupt-Protocoll fängt unter Beziehung auf die Vermögens-Abtrettung und auf das Concurs-Erkenntniß-Decret mit Anberaumung des Liquidations-Termins an, welchem ſonach die

zurückkommenden Ediktalien und Special-Citationen beyzuregiſtriren ſind.

Dann folgt das Liquidations-Protocoll nach der Anweiſung des §. 71. welches Protokoll zu paginiren iſt, darauf die Acta ſeparata nach §. 71. und N. 3. oben, und das Haupt- oder ſogenannte Locations-Urtheil mit der Diſtribution.

5) Ueber ſämmtliche Forderungen iſt ein Zuſammentrag zu machen und beyzulegen, worinn in einer Columne die Capitalien nebſt den mit dieſen zugleich zu locirenden Zinſen der vorzüglichen und Hypothekariſchen oder ſonſt privilegirten Schulden, und in der andern die übrigen Zinſen, welche nicht zugleich mit dem Capital locirt werden, ſummariſch zu verzeichnen ſind.

In Separations-Fällen wird ein beſonderer Zuſammentrag gemacht.

6) Auch iſt eine beſondere Specification der Maſſe-Koſten und der Concurs-Proceß-Koſten beyzufügen.

§. 110.

Das Haupt- oder Locations-Urtheil enthält

1) das Präcluſiv-Erkenntniß, nach welchem alle diejenige, welche von Zeit der ergangenen Ladung an bis dahin ihre Anſprüche und Forderungen nicht gehörig angebracht — und liquidirt — oder ausgeführt haben, damit ferner nicht mehr bey dem Concurs zu hören, ſondern von deſſen Maſſe gänzlich auszuſchließen ſind;

2) In welcher Ordnung nach vorderſamſter Wegrichtung ſämmtlicher bey Formirung und Berichtigung der Maſſe und dem Concurs-Proceß aufgelaufenen — aus der Maſſe zu zahlenden Gerichts- und andern Koſten, wie auch nach Abſonderung derjenigen, welche nach Tit. VI. oben das ihrige zu erhalten haben, und hiebey

beſonders zu benennen ſind (falls dieſer Punkt nicht ſchon beſonders erlediget worden iſt) die mit Vorzugs, auch Pfand-Rechten verſehene und ſonſt privilegirte nach vorgeſetzten Alphabet-Buchſtaben und klaſſiſchen Unter-Abtheilungen mit ihren Capital-ſowohl als Zins-Forderungen und der causa debendi, der Hypothek und dem dato obligationis kürzlich anzuführende Gläubiger zu befriedigen ſeyen, und daß ſodann

3) das von der Vermögens-Maſſe noch übrig bleibende unter ſämmtliche übrige Gläubiger (welche ohne weitere Unterſcheidung mit Alphabet-Buchſtaben nur mit ihren Haupt-Forderungen und der causa debendi anzuführen ſind) und zwar, wie es gemeiniglich der Fall iſt, wegen offenbarer Unhinlänglichkeit der Maſſe ohne die dabey noch weiter liquidirte und nach §. 74. oben allen Haupt-Forderungen nachgehende Zinſen, welche bey ſo bewandten Umſtänden gänzlich hinwegfallen, zu eines jeden verhältnißmäßiger Betreffniß und ohne Ruckſicht auf die Zeit der contrahirten Schuld vertheilet werden ſolle.

Reicht die Maſſe zu deren gänzlichen Befriedigung zu, ſo werden nun noch die zuruckgewieſene Zinſen nach §. 74. oben, und §. 114. unten locirt.

4) Kommen diejenige, welche mit ihren unerwieſenen oder unſtatthaften Forderungen oder auch Retorſionsweis gänzlich abgewieſen werden.

Bey denjenigen hingegen, deren Forderungen nicht ganz — ſondern nur zum Theil aberkannt oder auch zum Theil anders locirt werden, wird ſogleich da, wo die Forderung vorkommt, das nöthige eingeſchaltet.

VIII. Titel.

Von den Concurs = Koſten.

§. 111.

Bey den Koſten muß man unterſcheiden, ob ſie die Perſon des Schuldners ſelbſt als diſponirendes Subjekt ſeines Vermögens betrachtet, oder die Geſammtheit der Gläubiger, oder nur einen Theil derſelben angehen. (§. 47.)

Alles, was der Schuldner ſelbſt noch vor dem Concurs auch an Koſten ſchuldig worden iſt, gehört unter die zu liquidirende Forderungen.

Alles hingegen, was die Geſammtheit der Gläubiger als ſolche angeht, iſt aus der Maſſe zu bezahlen, und gehört nicht zur Ordnung der Gläubiger oder zur Vertheilung unter ſelbige. Wenn daher einzelne Gläubiger oder Theile derſelben unter ſich oder mit der Geſammtheit um ihr beſonderes Intereſſe ſtreiten, und dadurch beſondere Koſten verurſachen, ſo gehen ſolche die Maſſe nichts an, auſſer in ſo ferne ſelbige der Geſammtheit als Parthey rechtlich zuerkannt werden.

§. 112.

Die Gläubiger zahlen daher ſelbſt

a) die Copial = und Vidimations = Gebühren von ihren bey der Liquidation zurückgenommenen Urkunden, (§. 72.)

b) die Liquidations = Koſten, wenn ſie erſt nach dem Termin liquidiren, (§. 73.)

c) die Koſten des Prioritäts = Streites, wenn er auſſer dem Liquidations = Termin geführet wird. (§. 71 u. 75.)

Die Geſammtheit oder die Maſſe zahlt ferner nichts, als was ihr rechtlich

d) an den Koſten über den zur beſondern Ausführung verwieſenen oder erſt nach dem Liquidations-Termin angebrachten Liquidations- und Abſonderungs- oder Vindications-Punkt, zuerkannt wird.

e) Nach erkannter Abſonderung müſſen ohnehin die Koſten, welche auf die Formirung und beſondere Vertheilung der abgeſonderten Maſſe oder Sache ergehen, aus ſelbiger bezahlet werden.

§. 113.

Aus der Maſſe hingegen werden gezahlt:

1) Diejenige Koſten, welche derſelben in dem vorhin §. 112. Lit. d. gedachten Fällen rechtlich zuerkannt worden ſind.

2) die Koſten, welche bey erfolgendem Concurs auf die Erhebung des Vermögens- und Schulden-Standes, die Erklärung des Schuldners zur Güter-Abtrettung, die berichtliche Anzeige, das Concurs-Erkenntniß, die Ediktalien, Abhaltung des Liquidations-Termins, den aufgeſtellten Contradiktor, das Locations-Urtheil und die Vertheilung; ferner

3) die Koſten, welche auf die Beſchlag-Anlegung, Formirung und Berichtigung der Maſſe, deren Curator, ingleichen auf die Erhaltung und Benutzung der Maſſe oder zum Beſten derſelben und der ſämmtlichen Gläubiger, Entrichtung der laufenden Abgaben davon, und den Strich oder die Subhaſtation ergehen.

Darunter ſind beſonders noch begriffen

a) die obgleich noch vor dem Concurs-Erkenntniß ausgeſchriebene aber noch nicht entrichtete Brand- Steuer und Cent-Koſten-Beyträge;

b) alle diejenige, welche für angefangene — aber erſt nach dieſer Zeit vollendete — der Maſſe nützliche Arbeiten zu zahlen ſind; ingleichen

c) Der von dem letzern gewöhnlichen Ding-Ziel her laufende und gleichfalls erſt nach dieſer Zeit fällige Liedlohn derjenigen Dienſtboten, deren Arbeiten der Maſſe noch mit zu gute gehen, und die ſolche auch zur Zeit des Concurs-Erkenntniſſes für die Maſſe noch einige obgleich kurze Zeit fortzuſetzen haben.

Wenn hingegen dergleichen Arbeit ſchon vorher vollendet — oder der Liedlohn bereits verfallen geweſen iſt, ſo gehören ſie in die Ordnung der Gläubiger.

IX. Titel.

Ordnung der Gläubiger.

§. 114.

Dieſe Ordnung wird herkömmlich nach Fünf Claſſen beſtimmt, die aber nicht im Urtheil, ſondern nur im Diſtributions-Beſcheid benennet zu werden pflegen.

Erſte Claſſe.

A. Die nothwendigen und Ordnungsmäſſigen Leichen-Koſten des innerhalb des letzten Viertel-Jahres vor dem förmlichen Concurs, ſo wie auch während deſſelben verſtorbenen Schuldners, dann derjenigen, welche er begraben laſſen muß, oder deren Begräbniß-Koſten auf das gemeine Vermögen fallen, in ſo ferne ſie nichts eigenes haben, und der etwa bloß perſönlich dazu verbundene Schuldner nicht ſchon vorher geſtorben ſeyn ſollte.

Aeltere dergleichen Koſten gehören, wenn nicht die Eigenſchaft der Begräbniß-Schuld verändert iſt, in die vierte Claſſe;

B. Eben ſo und unter gleicher Einſchränkung auch die Cur- und nothwendigen Wart-Koſten bey vorgedachten Perſonen, ingleichen der Hebammen-Lohn bey der Niederkunft des Schuldners Ehefrau.

Pfuſcher haben kein Klage-Recht.

Es können daher nur würkliche gelehrte Aerzte und ordentlich angeſtellte Chirurgen, ſo weit die Cur in eines jeden Fach einſchlägt, dann ordentlich beſtellte Hebammen, und keine andere, dergleichen Forderungen machen.

C. Der Liedlohn und die Honorarien derjenigen Perſonen, welche zur Zeit des Concurs-Erkenntniſſes noch in des Schuldners Brod und Dienſt geſtanden und auf die gewöhnlichen Ding-Ziele oder auf längere Zeit und Wieder-Aufkündigung um einen beſtimmten Lohn gedungen und angenommen worden ſind, jedoch nur in Anſehung deſſen, was ſie noch von den letztern zwey Jahren her ſelbſt zu fordern und nicht in eine verzinsliche Schuld verändert haben. Den Erben und Dritten ſteht alſo dieſer Vorzug nicht zu.

Auch gehört der §. 113. Lit. c. angeführte Fall nicht hieher, jedoch iſt dasjenige von dem noch rückſtändigen zweyjährigen Betrag abzurechnen, was dergleichen zum Vortheil der Maſſe noch fortarbeitende Dienſtboten aus ſelbiger als Maſſe-Koſten an dem noch laufenden Lohne bereits erhalten haben.

D. Die Landſchaft und Obrigkeit als ſolche, oder der Fiscus auf die oben §. 10. N. 1. angeführte beſtimmte und eingeſchränkte Art und Weiſe.

Dergleichen Beſtimmungen und Einſchränkungen verſtehen ſich bey allen folgenden Beziehungen auf die vorigen §§en.

E. Der Kriegs-Fiscus oder die Landſchaft in dem Fall des §. 10. N. 2. bey der Primipilar-Schuld.

F. Die Land-Credit-Caſſe und Wieſen-Caſſe zu Caſtell mit ihren Forderungen, dann

G. Die Armenhaus-Baucaſſe, das Armen-Inſtitut, die Wittwen-Caſſe, und das Sprengeriſche Legat zu Rüdenhauſen, und

H. Die Gotteshäuſer, Pfarreyen und Schulen, und zwar bey dieſen dreyen nach dem §. 10. N. 3. u. 4.

Im Fall die Maſſe zu gänzlicher Befriedigung dieſer Claſſe nicht hinreichen ſollte, ſo gehen die Leichen-Koſten allen andern vor und bey den übrigen giebt die Zeit den Vorzug.

Zweyte Claſſe.

1) Die Erbe-Gelder nach der Beſtimmung des §. 10. N. 12.

2) Die Vorlehen zu Wiedererbauung abgebrannter und eingefallener oder zur Erhaltung und Ausbeſſerung nutzbarer Gebäude nach §. 10. N. 13.

3) Derjenige, welcher ſchon vor dem Erwerb eines Hauſes oder Grund-Stückes eine von dem Schuldner und Erwerber mit übernommene conſentirte Hypothek darauf gehabt hat, jedoch nur in ſo weit deren Erlös reicht.

4) Wer bey Veräußerung einer unbeweglichen Sache an den Schuldner ſich wegen der Zahlung in dem ratificirten Kauf-Brief oder in einer beſondern conſentirten Verſchreibung die Hypothek vorbehalten hat in Anſehung des noch rückſtändigen Kaufſchillings und ſo weit der Erlös aus der zur Maſſe gekommenen Sache reicht.

Iſt der Kauf-Brief nur von dem Amt ohne höhere Ratification ausgeſtellet, ſo fällt die Forderung in die 4te Claſſe, und hat dort das nemliche Vorzugs-Recht. (cf. §. 8. et 14.)

5) Wer auſſer dem obigen Fall ſ. N. 2. zu Erbauung eines nutzbaren neuen Gebäudes und Erkaufung oder Erhaltung eines Schiffs und einer andern unbeweglichen Sache, die zur Maſſe gekommen iſt, das dazu erweislich verwendete Geld hergegeben — und darüber ein conſentirtes Unterpfand erhalten hat, gleichfalls nur ſo weit der Erlös reicht, und wenn es in einer bloßen Amts-Verſicherung geſchehen iſt, wie bey N. 4.

6) Grundherren und Obereigenthümer in Anſehung der §. 10. N. 14. beſtimmten vorzüglichen Forderung.

Da hier alle auf beſtimmte Stücke der Maſſe gehen, ſo fällt aller Vorzug unter ſich und gegeneinander weg, auſſer in ſo ferne mehrere gleichartige und nur der Zeit nach verſchiedene Forderungen bey einem Gegenſtand zuſammen kommen.

Dritte Claſſe.

In dieſe kommen alle, welche ein ausdrücklich conſentirtes oder geſetzliches Unterpfand haben, und zwar lediglich nach der rechtlichen Zeit-Ordnung ohne alle ſonſtige Vorzüge, welche auch dem Heyrath-Guth nicht zuſtehen. (§. 10. N. 5.)

Von den geſetzlichen Hypotheken kommen hieher:

A. ſolche, welche in das Hypotheken-Buch eingetragen ſeyn — und auſſerdem allen Amts-Verſicherungen in der 4ten Claſſe nachſtehen müſſen, und zwar

allgemeine

I. Das Heyrath-Guth und Eingebrachte der Eheweiber in folgenden Fällen:

1) Wenn alle Gemeinſchaft rechtmäßig ausgeſchloſſen worden iſt, und die Frau den Vermögens-Verfall nicht ſelbſt mit veranlaßt und befördert hat, nach §. 10. N. 5. Lit. a. b. c. und g.

2) Wenn es bey der Erwerbs- oder einer andern Gemeinſchaft ohne Einheit zu Abſonderung der eigenen Vermögens-Maſſen beyder Gatten kommt, und die Frau das Heyrath-Guth und Eingebrachte nicht gegen die gemeine, ſondern gegen die privative Gläubiger des Mannes fordert, nach Maaßgabe des §. 10. N. 5. Lit. d. it. §. 77. N. 4.

II. Das abgeſonderte und in der elterlichen Verwaltung geſtandene Gut der Kinder, nach §. 10. N. 6.

III. Die abgetheilte Kinder wegen ihres Zweytheils nach §. 10. N. 7.

IV. Die Kinder voriger Ehe in dem Vermögen ihrer ſich ordnungswidrig ohne Einkindſchaft oder ſonſtige Vergleichung verheyrathenden ſowohl leiblichen als Stief-Eltern nach §. 10. N. 8.

V. Der Mann in dem Vermögen desjenigen, welcher das Heyrath-Guth verſprochen hat nach §. 10. N. 11.

Beſondere Hypotheken.

VI. Legatarien, Schenknehmer von Todeswegen und Fideicommiſſarien in dem nach Abzug der Schulden übrig bleibenden Erb-Vermögen nach §. 10. N. 17.

VII. Teſtamentariſche Hypotheken nach §. 14.

B. ſolche, wo die Eintragung in das Hypotheken-Buch dazu nicht nothwendig iſt.

Allgemeine Hypothek.

VIII. Der Fiskus oder die Landſchaft und Obrigkeit als ſolche in dem Vermögen ihrer Verwalter und Einnehmer, wie auch derjenigen, mit welchen ſie contrahirt haben, in ſo ferne keine beſtimmte Caution bedungen iſt, nach §. 10. N. 9.

IX. Diejenige, deren Vermögen unter der Vormundſchaft und Pflegſchaft ſtehet, wie auch Kirchen, fromme Stiftungen und Gemein-

den in dem Vermögen ihrer Vormunder, Pfleger und Adminiſtratoren gleichfalls in ſo ferne keine beſtimmte Caution bedungen iſt, nach §. 10. N. 10.

Beſondere Hypotheken.

X. Der Vermiether einer Gewahrſam auf das Eingebrachte, nach §. 10. N. 15.

XI. Der Verpachter einer zum Fruchttragen beſtimmten Sache auf die vorhandene Früchte, nach §. 10. N. 16.

Da, wo den Aemtern wegen ihrer Entlegenheit und des daraus für den Geld-Aufnehmer leicht entſtehenden nachtheiligen Verzugs die Ausſtellung der conſentirten Obligationen auch ohne Regierungs-Beſtättigung erlaubt iſt, gelten ſolche vorherige Amts-Conſenſe den beſtättigten gleich, für das künftige aber iſt die Regierungs-Beſtättigung nothwendig.

Vierte Claſſe.

In dieſer gehen vor

1) die nach §. 11. oben ausgeſtellte Amts-Verſicherungen, und zwar unter ſich mit Ausnahm der im amtlich ratificirten Kauf vorbehaltenen Hypothek (§. 14.) nach der Zeit-Ordnung und in Rückſicht auf die Zulänglichkeit der Special-Hypotheken, wozu auch die vorhin in der 2ten Claſſe N. 4. u. 5. dann oben §. 16. bemerkte Fälle gehören.

2) Diejenige, welche in den vordern Claſſen mit den ältern Poſten oder wegen ermangelnder Eintragung in das Hypotheken-Buch ausgefallen und hieher verwieſen ſind, in folgender Ordnung:

a) die ältern und noch in keine andere Schuld veränderte Leichen-, dann Cur- und Wart-Koſten,

b) die über 3 Jahre hinausgehenden Rückſtände der zur erſten Claſſe privilegirten hypothekariſchen Forderungen ſ. Lit. D. E. F. G. und H. Dann

c) aus der zweyten Claſſe die nicht in das Hypotheken-Buch eingetragene Erbe-Gelder, und

d) die grundherrlichen Rückſtände über 3 Jahre hinaus;

ferner

e) aus der dritten Claſſe alle ſub Lit A. verzeichnete geſetzliche, aber nicht in das Hypotheken-Buch eingetragene hypothekariſche Forderungen, und bey N. VIII. und IX. in ſo ferne die beſtimmte Caution dazu nicht hinreicht.

3) Die im Weg der Execution durch richterliche Uebergabe, Einweiſung oder Einſetzung ein richterliches Pfand erhalten haben, welches ſich aber bloß auf die übergebene oder eingewieſene Sache erſtrecket. (§. 15.)

4) Diejenigen, welche bey einem öffentlichen Amts- oder Orts-Vorſteher Geld oder Sachen hinterlegt — oder in Verwahrung — nicht aber zur Benutzung gegeben haben, wenn ſolche nicht mehr vorhanden — ſondern verbraucht worden ſind.

5) Folgende hingegen erhalten hierauf ihre Befriedigung nach der Geſellſchafts-Regel oder nach Verhältniß ihrer Forderungen:

a) Die Gemeinden und Burgermeiſter-Aemter wegen ihrer nicht zu den Grund-Gefällen gehörigen übrigen Forderungen mit Ausnahme der allen Gläubigern nachgehenden Bußen und Straf-Gelder;

b) Die Braut wegen ihres Heyrath-Guthes, wenn die Trauung nicht erfolget und ſelbiges nicht mehr in Natur vorhanden iſt;

c) Alle in die liegende Güter als Weinberge, Aecker und dergleichen verwendete und noch unbezahlte letzte Koſten, nebſt dem Vorlehen

zum Saamen-Getraid, in ſo ferne die Früchte davon noch zur Concurs-Maſſe gekommen ſind, cf. §. 53.

Und erſt nach deren Befriedigung

6) Die Cent-Koſten, in welche der Schuldner verurtheilt worden iſt, und die Amtsdieners-Gebühren in Civil-Sachen, jedoch dieſe nur von dem letzten halben Jahr.

Nach allen dieſen kommen

7) in dem oben §. 15. angegebenen Fall diejenige, welche Arreſte erlangt haben.

Mit dieſen Haupt-Forderungen in vorgedachten 4 Claſſen werden auch die Zinſen nach Vorſchrift des §. 74. oben locirt.

Fünfte Claſſe.

In dieſer kommen

1) alle übrige bloße Perſonal- und Chirographar-Gläubiger mit ihren Haupt-Forderungen, wie auch alle, welche von den Special-Hypotheken und Fauſt-Pfändern ihre vollſtändige Befriedigung an Capital und Zinſen, ſo weit dieſe mit jenen zugleich locirt worden ſind, nicht erhalten haben, und ſonſt in den vordern Claſſen aus- und in die letzte gefallen ſind.

Sie werden ohne Ruckſicht auf die Zeit nach der Geſellſchafts-Regel, ſo weit es langt, befriediget. Wenn noch was übrig bleibt, ſo tretten alsdann

2) die Zinſen von den erſtern vier Claſſen nach der Rang-Ordnung ein, wie die Capitalien ſtehen, ſo weit ſie nicht mit dieſen lociret worden ſind.

3) Wenn nun die Maſſe noch weiter langt, ſo werden auch die Zinſen der Perſonal-Gläubiger nach Verhältniß (pro rata) angeſetzt und erſt nach deren vollſtändigen Befriedigung kommen

4) die unverſicherte Bußen und Straf-Gelder.

X. Titel.

Von dem Austheilungs = oder Diſtributions = Beſcheid.

§. 115.

Da gegen das Haupt- oder Locations-Urtheil Rechts-Mittel ergriffen werden können, ſo muß der Regel nach erſt die Rechts-Kraft des Urtheils abgewartet werden, ehe auch der Diſtributions-Beſcheid publicirt und die Auszahlung ſelbſt vorgenommen wird. Indeſſen kann in dem Fall, wenn keine Einwendung eines Rechts-Mittels zu vermuthen iſt, der Diſtributions-Beſcheid in Bereitſchaft gehalten und auch gleich nach dem Urtheil, in ſo ferne alle Gläubiger ihre Beruhigung dabey zu Protocoll erklären, publiciret werden.

Gegen dieſen finden nur in ſo weit Erinnerungen und Vorſtellungen ſtatt, als er etwa dem Urtheil nicht gemäß abgefaſſet oder im Rechnen (in calculo) geirret worden iſt. Werden dieſe nicht gemacht, ſo kann auch gleich die Auszahlung geſchehen.

Die Ausſchließung von dem Concurs oder Präcluſion wird ſogleich rechtskräftig und das Rechts-Mittel der Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand kann dagegen nach der Austheilung nicht mehr eingewendet werden.

§. 116.

Der Diſtributions-Beſcheid enthält

1) die Summe des Erlöſes aus der Maſſe oder deren baaren Beſtand, wobey jedoch der Erlös aus den beſondern Hypotheken beſonders anzuſetzen und alles mit der Specification des ganzen Maſſe-Beſtandes zu belegen iſt;

2) die Summe der davon abzuziehenden Maſſe-Koſten nach beyzulegender Specification;

3) die Concurs-Koſten ebenfalls mit beygelegter Specification, und die Abſonderungs-Poſten, welche innerhalb der Linie anzuſetzen und gleichfalls von dem Maſſe-Beſtand abzuziehen ſind.

Sind aber dieſe ſchon vor dem Haupt-Urtheil von der Maſſe abgeſondert worden, ſo kommen ſie nicht mehr in die Summe des Maſſe-Beſtandes, ſondern werden nur in der Specification bemerkt.

Iſt hingegen die Separation mit einer beſondern Vertheilung verbunden, ſo wird das abgeſonderte in eine beſondere Specification gebracht und auch ein beſonderer Diſtributions-Beſcheid darüber gefertigt, welchem ein beſonderes Locations-Urtheil vorhergehen muß;

4) die Claſſen der Gläubiger, deren Urtheils-mäßige Forderungen in zweyen vorgezogenen Linien der Reihe nach zu ſpecificiren ſind. Die Summe von jeder Claſſe und deren beſondern Abtheilungen wird ſodann hintergeführt und von dem Maſſe-Reſt abgezogen.

Bey derjenigen Claſſe oder beſondern Abtheilung, wo der Maſſe-Reſt zu aller Befriedigung nicht mehr zureicht, und die Diſtribution nach der Geſellſchafts-Regel eintritt, iſt die Ausrechnung, wie viel dabey auf den Gulden kommt, voraus zu ſetzen und ſodann die Forderung vorne, in der Mitte des Gläubigers Name und hinten die auszuzahlende Betreffniß zu ſetzen.

5) Sind zu letzte auch noch die verlohren gehende Capitalien und Zinſen zu ſpecificiren.

XI. Titel.
Von der Auszahlung.

§. 117.

Der Regel nach kann vor dem rechtskräftigen Urtheil nichts ausgezahlet werden.

Davon ſind aber ausgenommen:

a) Die privilegirten Forderungen der erſten Claſſe ſub Lit. D. E. F. G. und H.

An dieſe muß die Auszahlung von den erſt eingehenden Maſſe-Geldern auch ohne vorherige berichtliche Anfrage geſchehen, weil hier die allenfallſige Zurückzahlung immer gleich wieder geſchehen kann;

b) Die Forderungen der zweyten und dritten Claſſe, aber nicht eher, als wenn zuvor darüber Bericht erſtattet und Erlaubniß dazu ertheilet worden iſt.

Findet hingegen hier oder da die Auszahlung wegen der Litigoſität oder der nöthigen allſeitigen Sicherſtellung einiges Bedenken, ſo ſind die Gelder, wenn der Concurs wahrſcheinlich nicht bald zu Ende gehet, bey der Land-Credit-Caſſe anzulegen.

c) Eben das kann auch, wenn der Concurs ſich allem Anſehen nach in die Länge ziehet, bey den Forderungen der vierten Claſſe geſchehen.

d) Bey der fünften hingegen muß das Urtheil und die Diſtribution ſchlechterdings abgewartet werden. Es ſind jedoch auch hier die Gelder nach §. 67. oben in dem dort bemerkten Fall einſtweil zum Beſten der Intereſſenten verzinslich anzulegen.

Daß übrigens von den an einen Gläubiger einſtweil gezahlten Geldern kein Zins weiter gerechnet werden könne, verſtehet ſich von ſelbſt.

XII. Titel.

Von der Retorſion.

§. 118.

Die Rechts-Gleichheit muß, ſo wie überhaupt in allen Juſtiz-Sachen, alſo auch hier zwiſchen Einheimiſchen und Fremden beobachtet werden, obgleich bey dieſen andere Geſetze und Rechte gelten ſollten.

Retorſionen gegen Geſetze, die von den unſrigen verſchieden ſind, aber doch die Fremden wie die Einheimiſchen, zu gleichem Recht zulaſſen, ſind offenbare Ungerechtigkeiten und Beleidigungen der fremden Geſetzgebung.

Sie finden nur alsdann ſtatt, wenn die Geſetze zwiſchen Einheimiſchen und Fremden einen Unterſchied machen und letztere bloß deswegen, weil ſie fremd ſind, den erſtern nachſetzen oder gar ausſchließen.

Bloß und allein in dieſem Fall und ſo weit ſolches geſchiehet, werden die Aemter zur Erwiederung (Retorſion) hiermit authoriſirt, und der Fremde kann deßhalb nicht über Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit klagen, weil er ſich im begebenden Fall eben dieſe bey ihm übliche Ungleichhaltung gegen die unſerigen zu Nutze machen würde, die er doch gegen ſeine Mitbürger nicht gebrauchen darf.

XIII. Titel.

Von der Klage gegen den Bürgen des Schuldners bey und nach dem Concurs.

§. 119.

Gegen den Bürgen findet bloß deßhalb, weil der Schuldner in Concurs gefallen iſt, noch keine Klage ſtatt, ſondern der Gläubiger muß

vorerſt den Ausgang des Concurſes und was dabey auf ihn kommt, abwarten. Wenn er ſich aber in den Concurs gar nicht ein- ſondern davon ausſchließen läßt, ſo kann er den Bürgen nicht weiter in Anſpruch nehmen, auſſer wenn er vor allem erweiſet, daß er auch im Concurs ſeine Befriedigung gar nicht, oder doch nur zum Theil erhalten haben würde, wo dann der Bürge nur auf den erweislichen Ausfall belangt werden kann. Der Bürge iſt auch nicht ſchuldig, ſtatt des Gläubigers im Concurs zu liquidiren.

§. 120.

Bewilligt der Gläubiger dem Schuldner die Nachſicht, Stuckzahlung oder den Anſtand ſelbſt, oder wird er wegen ſeines Ausbleibens für einwilligend gehalten, ſo muß er auch ſeine Klage gegen den Bürgen anſtehen laſſen. Das, was er den Schuldner nachläßt, kann er ohnehin nicht von dem Bürgen fordern, wenn er ſich auch ſolches vorbehalten hat, weil ein ſolcher Vorbehalt dem Nachlaß ſelbſt widerſtreitet.

Muß er ſich aber dergleichen Bewilligungen der übrigen Gläubiger auch ſeines Orts — rechtlich gefallen laſſen, ſo kommen die dem Schuldner daraus erwachſende rechtliche Einreden auch dem Bürgen zu ſtatten, weil nur diejenigen Einreden davon ausgenommen ſind, welche, wie die Competenz (§. 92.) aus einem beſondern ganz perſönlichen Verhältniß des Gläubigers zu dem Schuldner entſpringen und auf Dritte nicht übergehen. Alles das findet noch mehr bey den präcludirten Gläubigern ſtatt, welche ohnehin allen übrigen nachſtehen müſſen.

Sanktion.

Vorſtehende Verordnung haben nun die Aemter und Stellen künftig gebührend zu beobachten, und dabey die creditoriſchen Vorzugs-Rechte und Privilegien nicht weiter auszudehnen, weil dadurch immer der Dritte nothwendig zu kurz kommen muß.

Gegeben zu Caſtell und Rüdenhauſen, den 2 Jänner 1804.

(L.S.) Albrecht Friedrich Carl
Graf und Herr
zu Caſtell.

(L.S.) Chriſtian
Friedrich
Graf und Herr
zu Caſtell.

Regiſter
über einige Punkte.

(S. übrigens oben das Innhalts-Verzeichniß.)

A.

Aemter: Obliegenheit derſelben bey Creditcaſſe-Gotteshaus-Pfarr- und Schul-Capitalien §. 10. N. 3. ſq.
bey dem Voraus und abgeſonderten Guth der Kinder voriger Ehe §. 10. N. 6.
bey dem Zweytheil der abgetheilten Kinder §. 10. N. 7.
bey ordnungswidriger Wieder-Verheyrathung §. 10. N. 8.
bey dem Paßiv-Receß der Vormunder §. 10. N. 10.
bey teſtamentariſchen Hypotheken §. 14.
bey vorbehaltenen Hypotheken §. 14.
bey Käufen und Verkäufen §. 24.
bey dem Vermögens-Verfall in der Gemeinſchaft mit noch nicht volljährigen Kindern §. 35.
bey Ausklagung der Zinſen §. 74.
Auszug oder Alimenten-Forderung im Concurs §. 95. Lit. d. und e. §. 107. N. 3. u. 4.
Adminiſtratoren, ſ. Beamte.

B.

Beamte und Adminiſtratoren, deren verbottenes Streichen und Kaufen von dem, was ſie zu beſorgen haben, §. 65.

Beſitz, Ergreifung, eigenmächtige, §. 7.

C.

Conſtitutum poſſeſſorium §. 7.

Ceſſion der Obligationen §. 81.

Contractus do ut des vel facias mit dem Gemeinſchuldner §. 95. Lit. c.

E.

Eigenthums-Vorbehalt. S. Vorbehalt.

Execution auf Acker-Vieh und Geräthe, dann Gewerbs- und Verdienſt-Werkzeuge §. 4.

F.

Fauſt-Pfand mit Mobilien und Urkunden §. 6. insbeſondere mit Obligationen §. 81.

Fraudatoriſches Interdikt §. 68. 79. 102.

H.

Hypotheken, Gegenſtand derſelben §. 2 - 4. antichretiſche §. 7. Privat-Hypotheken §. 9. geſetzliche §. 10.

Hypotheken-Buch, Eintragung in daſſelbe und Obliegenheit der Aemter. S. Aemter.

J.

Induciae. S. Nachſicht.

Interdictum fraudatorium §. 68.

M.

Miethe. S. Pacht.
Moratorium §. 39 ſq. §. 54.

N.

Nachlaß, Remiß §. 39 ſq. §. 54.
Nachſicht, Induciae §. 39 ſq. §. 54 und 56.

P.

Pactum de ingrediendo §. 7.
Pacht und Miethe §. 53 und 82.
Paulianiſche Klage §. 68. 79. 102.
Partikular, Zahlung. S. Stuck, Zahlung.

R.

Remiß. S. Nachlaß.

S.

Stuck, Zahlung §. 39 ſq. §. 54.
Strich, verbottener. S. Beamte.

V.

Vorbehalt des Eigenthums §. 8.
Vindication deſſelben im Concurs §. 107. inſonderheit bey dem, was mit der Kinder abgeſondertem Vermögen und Vormundſchafts, Geldern erkauft worden iſt, ibid.

Z.

Zahlung auf Abrechnung bey verſchiedenen Schuld, Poſten §. 83.
Zinſen §. 74.

Beglaubigte Abschrift

der

Casteller Siebener Ordnung

befindet sich in den [illegible] Akten in Sachen

[illegible] Fleischer v. [illegible]

./.

die gräfl. Castell'sche Standesherrschaft

wegen Grenzirrung.

Reg: N: III. 35 64/62.

BAYERISCHE
STAATSBIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Verordnung über das Hypotheken- und Schulden-Wesen in der Grafschaft Castell

S.l. 1804

Franconica 33
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10730357-6